

# Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Handreichung Schutzkonzepte

Informationen zur Umsetzung  
des Rahmenschutzkonzeptes  
zur Prävention und Intervention  
in Fällen sexualisierter Gewalt  
in der Nordkirche

# THEMA SCHUTZKONZEPTE



**Fachstelle der Nordkirche  
gegen sexualisierte Gewalt**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

# THEMA SCHUTZKONZEPTE

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
Rechtliche Grundlagen in der Nordkirche	5
Ziele dieser Handreichung	8
<b>Kapitel 1 – Allgemeine Informationen</b>	<b>12</b>
Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt	13
Was sind institutionelle Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt?	14
<b>Kapitel 2 – Schutzkonzepte</b>	<b>16</b>
Mindeststandards der Präventionsarbeit	17
Definition und Wirkungsweisen von Schutzkonzepten	17
Schutzkonzepte der kirchlichen Träger	18
<b>Kapitel 3 – Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt</b>	<b>22</b>
Bausteine von Schutzkonzepten	24
Festschreibung und Kommunikation der Präventionsverantwortung	24
Sensibilisierung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden	24
Beschwerdeverfahren	24
Handlungsplan	24
Personalentwicklung und -verantwortung	25
Selbstverpflichtungserklärung	26
Sexualpädagogisches Konzept	27
Zielgruppenspezifische Präventionsangebote	27
Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien	28
Vernetzung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen	29
Partizipation	29
<b>Kapitel 4 – Intervention: Handlungssicherheit in Krisensituationen</b>	<b>30</b>
Interventionsstrukturen in Kirchenkreisen und Hauptbereichen	32
Handlungsplan in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen	35
Nachsorge, Aufarbeitung und Veränderung	36
<b>Kapitel 5 – Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten</b>	<b>38</b>
Aufgaben von Kirchenkreisen und Hauptbereichen	39
Aufgaben von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen	40
<b>Kapitel 6 – Präventionsbausteine in der Nordkirche</b>	<b>42</b>
Weiterführende Informationen und Material	47
Literatur mit Praxisbeispielen für Schutzkonzepte	52
Anhang	54
Quellenverzeichnis	60

## Prävention von sexualisierter Gewalt in der Nordkirche

**Ja**, auch bei uns in der Nordkirche kam und kommt es auch heute noch zu Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt!

**Ja**, vor allem wir als Kirche haben eine besonders hohe Verantwortung hier aktiv zu werden!

Denn: Gemeinde- und Gottesdienstarbeit, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Freizeiten, Kindertagesstätten, evangelische Schulen und Horte, Pfadfinder\*innen, Kirchenmusik, Auslandsarbeit in Partnergemeinden, Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen, mit alten, kranken oder geflüchteten Menschen – all dies und noch vieles mehr gehört zu den Angeboten kirchlicher und diakonischer Arbeit. Die enge Beziehungsarbeit, die in Kirche stattfindet, ist hierbei Stärke und Schwäche zugleich. Große Nähe birgt nämlich auch das Risiko, dass enge und vertrauensvolle Bindungen missbraucht und Menschen bewusst großer Schaden zugefügt wird.

### *Prävention ist die Aufgabe aller!*

Menschen, die sich in der Nordkirche engagieren, am kirchlichen Leben und an Angeboten teilhaben, hier Beistand suchen oder beruflich und ehrenamtlich tätig sind, müssen dies in dem Vertrauen tun können, dass dabei das gemeinsame Wohlergehen und die gegenseitige Achtsamkeit zu den Grundpfeilern dieses Miteinanders gehören. Sexualisierte Gewalt, die Verletzung persönlicher Grenzen und der Missbrauch von Macht widersprechen diesen Werten und sind in jeglicher Form abzulehnen und konsequent dagegen vorzugehen. Kirchliche Leitungspersonen, Pastor\*innen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass ein sicheres und schutz bietendes Umfeld geboten wird. Dies ist die originäre Aufgabe von Kirche.

*Schutz bedeutet: Kompetenz entwickeln,*

*hinschauen, aktiv werden!*

Zu den Zielen guter Präventionsarbeit zählt daher auch eine umfassende Bewusstseinsbildung – begleitet von der Entwicklung fachlicher Handlungssicherheit in diesem Themenbereich. Dies umfasst die selbstverständliche Einhaltung professioneller Arbeitsstandards, sowie die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen, um auf diese Weise das Risiko, von sexualisierter und anderen Formen von Gewalt betroffen zu sein, zu verringern.

**Schutzkonzepte** sind hierbei ein unverzichtbares Element, um das Thema nicht nur strukturell, sondern auch kulturell in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in Ämtern, Diensten und Werken wirksam ins Bewusstsein zu rücken.

Schutzkonzepte sind dabei mehr als ein Papier. Sie dienen dazu, sich über Risiken im kirchlichen Arbeitsfeld, die für Übergriffe ausgenutzt werden können, klar zu werden, und diesen vorbeugend entgegenzuwirken. Gleichzeitig müssen Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, professionell und fachlich abgesichert auf Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu reagieren und Betroffenen im Notfall umgehend Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Die offene Auseinandersetzung mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung fördert insbesondere die Aneignung von Wissen und Kompetenz innerhalb der Institution. Hierdurch wird ein Prozess eingeleitet, der haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Nordkirche für das Thema sensibilisiert und dabei gleichzeitig jene Menschen schützt und bestärkt, die sich Hilfe suchend an ihre Kirche wenden möchten.

## Das Präventionsgesetz der Nordkirche

Das „Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)“ ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten (s. Anhang 1). Alle kirchlichen Träger werden darin aufgefordert, ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt zu schützen (§ 4 Abs. 1 PräVG),<sup>1</sup>

Mit dem Präventionsgesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen wird ein Schutzauftrag formuliert. Damit werden alle Träger der Nordkirche in die Pflicht genommen, Verantwortung für die Sicherheit der ihr anvertrauten Menschen zu übernehmen.

## Unser Auftrag

In § 5 Absatz 4 Präventionsgesetz heißt es:

*„Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.“*

Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 – KABL. Nordkirche-06, S. 238-240 (<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/40723.pdf>).

## Geltungsbereich

Die Vorgaben im Präventionsgesetz sind für **alle** kirchlichen Träger der Nordkirche verbindlich. Zu den kirchlichen Trägern zählen die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (vgl. § 1 Abs. 2 PräVG).

## Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept

Die Erste Kirchenleitung der Nordkirche hat gemäß der Vorgabe im § 5 Absatz 4 Präventionsgesetz ein **Rahmenschutzkonzept** beschlossen, auf dessen Grundlage jeder kirchliche Träger eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln soll.

Bei der Durchführung der Risikoanalysen und der Entwicklung ihrer einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte erhalten die kirchlichen Träger gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Präventionsgesetz Unterstützung durch so genannte Präventionsbeauftragte der Kirchenkreise und Hauptbereiche.

Das Rahmenschutzkonzept ist per Rechtsverordnung geregelt (Rahmenschutzkonzeptverordnung – RSchuKVO). Es legt die Mindeststandards für die Schutzkonzeptentwicklung durch die kirchlichen Träger in der Nordkirche fest und erläutert, welche fachlichen Vorgaben und Maßnahmen in den Bereichen Prävention und Intervention künftig überall in der Nordkirche zu beachten sind (s. Anhang 2).

<sup>1</sup> Anmerkung: Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt (vgl. § 4 Abs. 2 PräVG).

Abrufbar unter:

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/44010.pdf>



Das Rahmenschutzkonzept ordnet den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung fachlich ein und widmet sich hierbei u.a. folgenden Aspekten:

- // Was definiert ein Schutzkonzept?
- // Was sind die grundlegenden Entwicklungsschritte und wichtigsten Bausteine?
- // Was muss bei einer Risikoanalyse beachtet werden?
- // Wofür dient ein Handlungsplan und welche Informationen müssen enthalten sein?
- // Welche Unterstützung erfahren die kirchlichen Träger bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten?

Ziel und Zweck der Vorgaben in der Rahmenschutzkonzeptverordnung ist es – unter Berücksichtigung der großen Diversität von Kirche – einen einheitlichen fachlichen Standard beim Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Nordkirche zu erreichen. Mit diesem Schritt setzt die Nordkirche Erkenntnisse und Lehren aus ihrer eigenen Aufarbeitungsgeschichte um. Sie kommt hiermit zudem der Vereinbarung mit dem **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)** der Bundesregierung nach, individuelle Schutzkonzepte auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit auf den Weg zu bringen.

## „Vereinbarung zwischen der EKD und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes (UBSKM)“

Am 16. Februar 2016 hat Prälat Dr. Martin Dutzmann, Bevollmächtigter der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD), eine Vereinbarung mit dem **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)**, Johannes-Wilhelm Rörig, unterzeichnet. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren ([www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)).

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich die EKD – gemeinsam mit den in der Kirchenkonferenz vertretenen Gliedkirchen – kirchliche Einrichtungen darin zu unterstützen, den Schutz vor sexualisierter Gewalt vor allem durch Fortbildungen und Schutzkonzepte zu verbessern.



Den vollständigen Text der Partnervereinbarung und die Darstellung eines gemeinsamen Verständnisses von Schutzkonzepten findet man hier:

[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/20160216\\_ubskm\\_partnervereinbarung.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/20160216_ubskm_partnervereinbarung.pdf)



## Hinweis zum Thema Kindeswohlgefährdung

Das Thema Grenzverletzungen und Gewalt ist ein Handlungsfeld mit vielfältigen Erscheinungsformen und hoher Komplexität. Es ist daher wichtig, dass insbesondere Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich zum Thema Kindeswohlgefährdung laufend fortgebildet werden und wissen, wie sie auf Signale von Hilfesuchenden reagieren müssen. Sie können somit wichtige Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche sein, die durch Mitarbeitende in Einrichtungen, in der Familie, im sozialen Umfeld oder durch andere Jugendliche Übergriffe erfahren haben.

Der gesetzlich festgelegte Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII verankert und regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe. Gesetzlich geregelte Maßnahmen dieser Träger zur Prävention von Gefahren für das Kindeswohl und den Verfahren zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung bleiben von den Regelungen der Rahmenschutzkonzeptverordnung der Nordkirche unberührt und werden nicht durch diese ersetzt.



Näheres zum Bundeskinderschutzgesetz unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>



# // ZIELE DIESER HANDREICHUNG

Die hier vorliegende Handreichung bietet Orientierung und Hilfestellungen zur Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche.

Ziel ist die Anwendung fachlicher Standards in der Präventionsarbeit. Hierbei gilt es die individuellen Voraussetzungen unterschiedlicher kirchlicher Strukturen und Arbeitszusammenhänge zu berücksichtigen und gleichzeitig mit den Bedarfen vor Ort in Einklang zu bringen.

Diese Vorgabe stellt zweifelsohne eine große Herausforderung dar. Die Handreichung verweist hierzu auf weiterführende Materialien, Informationen und Beratungsmöglichkeiten die es erleichtern sollen sich dem Thema anzunehmen und den Prozess auf den Weg zu bringen.

## An wen richtet sich diese Handreichung?

Der Anstoß und die Begleitung der Prävention von sexualisierter Gewalt in der Nordkirche ist als Leitungsthema der jeweiligen kirchlichen Ebene zu verstehen. Von dort aus muss sowohl die impulsgebende Initiative für das Thema kommen, als auch eine vollumfassende Unterstützung für den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung gewährleistet werden.

*Die Unterstützung durch die Leitungsebene ist maßgebliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Präventionsarbeit!*

## 1. Leitungsebene im Kirchenkreis, in den Hauptbereichen und den Diensten und Werken

Die vorliegende Handreichung richtet sich an Leitungsverantwortliche in den Kirchenkreisen, Hauptbereichen und den Diensten und Werken in Zusammenarbeit mit den für dieses Thema zuständigen Fachkräften (Präventionsbeauftragte, Fachreferent\*innen etc.).

### Die Handreichung:

- // erläutert die in der Rahmenschutzkonzeptverordnung der Nordkirche dargelegten Vorgaben und dient als Handlungsorientierung für alle kirchlichen Träger der Nordkirche;
- // informiert über die notwendigen Standards und Bausteine von Schutzkonzepten und darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen;
- // beschreibt Wege zur Erarbeitung und zur Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Intervention;
- // soll insbesondere die gemäß dem Präventionsgesetz bestellten Präventionsbeauftragten dabei unterstützen, das Thema sexualisierte Gewalt gemeinsam mit ihren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu bearbeiten und mit Blick auf die individuellen Anforderungen und Arbeitsschwerpunkte selbst präventiv tätig zu werden.



### **2. Leitungspersonen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen**

Die Handreichung spricht insbesondere jene an, in deren Verantwortungsbereichen mit Kindern, Jugendlichen und anderen besonders vulnerablen Menschen (auch Erwachsenen) gearbeitet wird, wo Abhängigkeits- und Machtverhältnisse bestehen und eine enge Beziehungsarbeit stattfindet.

Diese Bereiche können u. a. sein:

- Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen,
- Träger von Kindertagesstätten und Verbänden,
- Veranstalter von Jugendreisen,
- Organisatoren und Verantwortungsträger von Aktionen an Urlaubsorten,
- Kirchenmusik, Pfadfinder u.a.
- Arbeit im Seelsorge- und Beratungskontext,
- Pflege und Betreuung,
- Arbeit mit Geflüchteten,
- Engagement von Kirchengemeinden im Ausland
- Arbeit mit Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen etc.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kirchlicher Arbeit braucht es an die jeweiligen Strukturen und Voraussetzungen angepasste Schutzkonzepte und Vorgehensweisen.

Aufgabe insbesondere der verantwortlichen Leitungspersonen (Pastorinnen und Pastoren, Kirchengemeinderäte, Einrichtungsleitungen etc.) im Zusammenwirken mit anderen ist es:

- // die Themen sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Prävention immer wieder auf die Agenda zu setzen und zur Mitarbeit und Mitgestaltung zu motivieren;
- // dafür Sorge zu tragen, dass ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sensibilisiert und fortgebildet werden;
- // fachliche Unterstützung aus den Kirchenkreisen, Hauptbereichen und von internen und externen Fachberatungsstellen einzuholen;
- // passgenaue Schutzmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Rahmenschutzkonzeptes der Nordkirche partizipativ mit den Beteiligten – insbesondere den Kindern, Jugendlichen, Gemeindemitgliedern u.a. – zu entwickeln, diese vor Ort umzusetzen und am Leben zu halten.

In diesem Prozess sollen die kirchlichen Träger durch die gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche zu bestellen- den Präventionsbeauftragten beratend unterstützt werden.





Die Handreichung ist in sechs Kapitel aufgeteilt



## ■ Kapitel 1

Informationen zur Definition von sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Institutionelle Risikofaktoren und Besonderheiten im kirchlichen Arbeitsfeld.



## ■ Kapitel 2

Informationen zu den Themen Prävention und Schutzkonzepte, Wirkungsweisen und Entwicklungsprozesse.



## ■ Kapitel 3

Informationen zu allgemeinen Präventionsstandards und zu den Bausteinen von Schutzkonzepten.



## ■ Kapitel 4

Maßnahmen der Intervention und Hinweise für Handlungspläne.



## ■ Kapitel 5

Hilfestellungen für die Entwicklung und Umsetzung von individuellen Schutzkonzepten. Aufgaben und Verantwortung von kirchlichen Trägern.



## ■ Kapitel 6

Beschreibung der Präventionsbausteine in der Nordkirche. Weiterführendes Informationsmaterial, Praxisbeispiele und Beratungsmöglichkeiten.

# X KAPITEL 1

Kirche ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Alle Generationen, alle Geschlechter und alle gesellschaftlichen Schichten sind hier vertreten. Wie in vielen anderen Lebensbereichen auch, in denen eng mit Menschen gearbeitet wird, besteht auch in der Kirche die Gefahr von Grenzverletzungen und Gewalt betroffen zu sein.

## Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Für den Begriff sexualisierte Gewalt gibt es keine einheitliche Definition. Er umfasst unter anderem sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und strafrechtlich relevante Formen von sexuellem Missbrauch.

**Sexualisierte Gewalt** beschreibt jedes Verhalten, das vorsätzlich in die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit eingreift. Täter oder Täterinnen missachten bewusst fachliche Standards und gesellschaftliche Normen, nutzen intransparente Strukturen, vertrauliche Beziehungen (bspw. im Rahmen der Seelsorge, im Konfirmandenunterricht oder in der Kinder- und Jugendarbeit), Abhängigkeits- und Machtverhältnisse gezielt aus und ignorieren die Widerstände von Betroffenen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse (vgl. u.a. Deegener 2010).

Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff, der die gewaltsame Verletzung der Rechte und Grenzen einer Person verdeutlichen soll. Es handelt sich dabei um ein gravierendes Fehlverhalten, das die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten kann.

**Zu Grenzverletzungen** können einmalige oder gelegentlich auftretende unangemessene Verhaltensweisen oder ein pädagogisches Fehlverhalten zählen (z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz, ungewollte Umarmungen, anzügliche oder abwertende Kommentare, das aufgedrängte Gespräch über intime Erlebnisse etc.). Maßstab für die Bewertung solcher Handlungen ist neben objektiven Kriterien (wie z.B. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards, eines Verhaltenskodex u.a.) das subjektive Erleben von Betroffenen. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis mit klaren Regeln

geschaffen wird, ein Klima besteht, in welchem grenzverletzende Verhaltensweisen offen benannt werden können und derartige Handlungen zukünftig unterlassen werden (vgl. u.a. Enders 2012).

Ebenso kann es sich bei solchen Grenzverletzungen aber auch um die **gezielte Vorbereitung von sexualisierter Gewalt handeln** („Täterstrategie“). Sich langsam steigern Grenzverletzungen können Testhandlungen von Tätern oder Täterinnen sein, um herauszufinden, welche Personen(gruppen) sich nicht wehren (können) und ob das grenzverletzende Verhalten im Umfeld bemerkt und angesprochen wird.

*Die Übergänge von grenzverletzendem Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt können fließend sein. In der Regel gibt es immer wieder Grenzfälle, die für Unsicherheiten sorgen. Es ist daher wichtig, Irritationen bei beobachteten Verhaltensweisen anzusprechen und für fachliche Klärung zu sorgen.*

**Die strafrechtlich relevanten Formen** sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB). Dies umfasst unter anderem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien, sexuelle Übergriffe, sexuellen Mißbrauch und Vergewaltigung.

Weitere Infos unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>



## Was sind institutionelle Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt?

Die Ausübung von sexualisierter Gewalt ist immer auch ein Missbrauch von Macht und Vertrauen. Die Erfahrungen der Nordkirche bei der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum, wie auch folgenschwere Fälle in anderen Einrichtungen und Institutionen in Deutschland und im Ausland, haben gezeigt, dass die institutionellen Strukturen bzw. das Fehlen von konkreten Schutzmechanismen das Risiko für Grenzverletzungen erhöhen und diese Form der Gewalt befördern können.

Risikofaktoren können sich auf unterschiedlichen strukturellen Ebenen einer Institution wie der Kirche wiederfinden.

Hierzu zählen unter anderem:

- // die Ebene der Leitung;
- // das Verhalten von haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- // kein oder ein unzureichendes pädagogisches Konzept.

Diese Risikofaktoren führen für sich genommen nicht unmittelbar zu sexualisierter Gewalt. Sie bieten jedoch potenziellen Tätern oder Täterinnen Zugänge, indem sich diese bspw. intransparenter oder unprofessioneller Strukturen bemächtigen und diese für ihre Zwecke ausnutzen.

Diese und andere Risikofaktoren können es begünstigen, dass Hemmschwellen für potenzielle Täter und Täterinnen gesenkt werden. Gleichzeitig wird es hierdurch betroffenen Menschen – vor allem Kindern und Jugendlichen – besonders schwer gemacht ihr Schweigen zu brechen, Hilfe zu suchen und Übergriffe zu stoppen.

## Beispiele institutioneller Risikofaktoren

- Geschlossene, abgeschottete Strukturen mit starken Abhängigkeiten und hohem Loyalitätsdruck.
- Autoritärer Führungsstil und starre Hierarchien mit großen Machtgefällen.
- Diffuse, unklare Leitungsstrukturen, die das Ansprechen von Fehlverhalten erschweren.
- Fehlendes Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.
- Keine oder wenig verbindliche und den Mitarbeitenden bewusste pädagogische Konzepte, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie mangelnde, gelebte Beteiligungskonzepte und Beschwerdemöglichkeiten.
- Intransparenz in der Arbeitsorganisation und eine hohe Mitarbeiterfluktuation.
- Mangelhafte fachliche Kontrolle und keine verbindlichen Regeln zum grenzwahrenden Umgang.
- Unzureichende Trennung von Beruf und Privatheit durch Leitung und Mitarbeitende.
- Fehlende Eignungsverfahren (z.B. keine Einstellungs- und Mitarbeitendengespräche über grenzwahrendes Verhalten, fehlende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis etc.).
- Sexualität und sexualisierte Gewalt als allgemeines Tabuthema in Institutionen.
- Vertrauen und Abhängigkeiten im besonderen Kontext von Glauben und Spiritualität.

vgl. DJI e.V. (Hrsg.) (2011): *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen*. S. 167 ff.

## Besondere Risiken im kirchlichen Arbeitsfeld

Kirche ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Alle Generationen, alle Geschlechter und alle gesellschaftlichen Schichten sind hier vertreten. Wie in vielen anderen Lebensbereichen auch, in denen eng mit Menschen gearbeitet wird, besteht daher auch in der Kirche die Gefahr von Grenzverletzungen und Gewalt betroffen zu sein.

Die sehr enge Beziehungsarbeit und die von Vertrauensverhältnissen geprägten Handlungsfelder und Funktionen in Kirche bergen hierbei Risiken, die mutmaßlichen Tätern und Täterinnen Zugänge erleichtern und sexualisierte Gewalt ganz besonders begünstigen können.

Hierzu können z.B. folgende Faktoren oder Situationen gehören:

- // Intime und vertrauliche Beziehungen im Seelsorge- und Beratungskontext.
- // Die Betreuung in Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Kindergottesdiensten, Horten, Schulen etc.
- // Enge Gemeinschaften in Verbänden, Jugendgruppen oder Gemeinden.
- // Rahmenbedingungen der Aufsicht bspw. bei Freizeiten mit Übernachtungen.
- // Die Notwendigkeit von Körperkontakt z.B. in der musikalischen Ausbildung oder in der Pflege.
- // Die intransparente Vermischung beruflicher und privater Kontakte.

### Wo ist eine Grenze überschritten?

Vertrauen und enge Beziehungsarbeit sind unerlässliche Bestandteile kirchlicher Arbeit. Umso wichtiger ist es, angemessen und besonnen mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt umzugehen. Viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche sind verständlicherweise verunsichert und müssen dafür sensibilisiert werden, ab wann Grenzen überschritten sind und in welchen Situationen ein Eingreifen notwendig ist.

Natürlich dürfen und sollen bspw. einvernehmliche Beziehungen und Umarmungen weiterhin möglich sein. Menschen, die es wünschen, soll Nähe und Trost gespendet werden können. Insbesondere Kinder benötigen diesen herzlichen und zugewandten Umgang, für den Worte allein häufig nicht ausreichend sind. Dieses Näheverhältnis darf jedoch niemandem aufgezwungen werden. Auch darf das Bedürfnis von Menschen nach Nähe nicht in grenzverletzender Weise ausgenutzt werden. Entscheidend ist daher der achtsame, transparente und respektvolle Umgang mit besonderer Beachtung der Bedürfnisse und persönlichen Grenzen des Gegenübers – und selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben und Altersbestimmungen bei sexuellen Beziehungen.

Es ist die Aufgabe von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und ihren Leitungsverantwortlichen, auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten. Zudem ist es hilfreich, das eigene Verhalten im Team, mit der Leitung und mit Hilfe fachlicher Beratung zu reflektieren, für bestimmte Situationen im Vorfeld klare Regeln festzulegen und problematische Situationen offen zu kommunizieren.

Bei Unsicherheiten, ob das eigene oder ein beobachtetes Verhalten angemessen oder grenzverletzend ist, wird dringend empfohlen, sich von einer spezialisierten Fachstelle beraten zu lassen. Teil eines guten Schutzkonzeptes ist es, über entsprechende kirchliche bzw. externe Beratungsmöglichkeiten vor Ort und in der Landeskirche zu informieren.

## PRÄVENTION

Prävention dient der Vorbeugung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Durch die Entwicklung und nachhaltige Umsetzung passender Maßnahmen sollen Strukturen geschaffen werden, die bewirken, dass diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Gruppen, besser geschützt werden. Schutzkonzepte bündeln spezifische Präventionsmaßnahmen, um die Sensibilität für das Thema bei kirchlichen Trägern zu erhöhen und Risiken für Übergriffe insgesamt abzubauen.



## Mindeststandards der Präventionsarbeit

### Hintergrund

Der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzte „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat in seinen **Empfehlungen fachliche Mindeststandards** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen beschrieben.

*Grundlage dieser Mindeststandards sind u.a. die Handlungsebenen:*

- 1) **Prävention** (vorbeugende Maßnahmen)
- 2) **Intervention** (Verfahren bei Hinweisen, Wahrnehmungen und im Verdachtsfall)

Diese beiden Ebenen beinhalten zentrale Bausteine von Schutzkonzepten und dienen als Impuls für die individuelle Weiterentwicklung in der Praxis (vgl. Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch 2011).

Ein weiterer Schwerpunkt der Empfehlungen liegt auf der langfristigen Aufarbeitung von Vorfällen in der eigenen Einrichtung und der Einleitung von zukunftsgerichteten und nachhaltigen Veränderungsprozessen.

## Definition und Wirkungsweisen von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte umfassen institutionelle, strukturelle und pädagogische Maßnahmen für die Praxis mit dem Ziel eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu etablieren. Entsprechende Konzepte beziehen sich sowohl auf persönliche Beziehungen und das menschliche Miteinander als auch auf die gesamte Infrastruktur und Kultur einer Einrichtung oder Institution.

Schutzkonzepte dienen dazu, **vorbeugende Maßnahmen** innerhalb von Einrichtungen, Kirchengemeinden oder Arbeitsfeldern zu ergreifen und Risiken für Übergriffe abzubauen. Potenziellen Tätern oder Täterinnen sollen durch konkrete Schritte die Möglichkeiten für Übergriffe erschwert werden. Betroffenen oder Hinweisgebern sollen der Zugang zu Beschwerdewegen ermöglicht werden und ihnen sollen professionelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Quelle:

[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/)



*„Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Institutionen generell verhindern. Dennoch ist Prävention grundlegend, um eine Sensibilisierung in den jeweiligen Organisationen zu fördern und die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern und den Kinderschutz zu stärken.“*

Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (2011). Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen. Berlin.



### Schutzkonzepte der kirchlichen Träger

#### Warum benötigen wir in der Nordkirche Schutzkonzepte?

Sexualisierte Gewalt im kirchlichen Arbeitsfeld kommt in unterschiedlichster Weise vor. Es kann sich um eine akute Gefahrensituation oder auch um Hinweise zu Übergriffen aus der Vergangenheit handeln. Übergriffe können durch Mitarbeitende im Raum der Kirche, im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen oder auch im privaten und familiären Umfeld stattfinden. So kann es beispielsweise passieren, dass sich Kinder, Jugendliche oder auch Erwachsene, die sexualisierte Gewalt in der Familie oder durch Gleichaltrige erfahren haben, Hilfe suchend an Vertrauenspersonen in der Kirche wenden.

Ein Schutzkonzept unterstützt daher nicht nur darin, dass Risiken für Übergriffe im innerkirchlichen Bereich verringert werden. Es sorgt darüberhinaus für die Aneignung fachlicher Kompetenzen der Träger und dem Aufbau von Hilfe- und Unterstützungsstrukturen. Dieser Prozess berührt damit eine wichtige Kernaufgabe von Kirche.

*Ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept ist viel mehr als nur ein Maßnahmenpapier. Es dient als Vehikel für einen aktiven und dauerhaften Auseinandersetzungs- und Sensibilisierungsprozess zu den Themen Achtsamkeit, Grenzachtung und sexualisierte Gewalt in der Kirche und in der Gesellschaft.*



#### Was bewirkt ein Schutzkonzept in der Praxis?

Um die in Kirche anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt schützen zu können, muss man wissen, wie ein solcher Schutz wirksam und angemessen umgesetzt werden kann. Hierfür ist ein Schutzkonzept hilfreich.

Die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts...

- // trägt zur Enttabuisierung von sexualisierter Gewalt bei und sensibilisiert für das Thema;
- // erkundet was es bedeutet im Alltag achtsam miteinander umzugehen;
- // ermöglicht eine geordnete und reflektierte Auseinandersetzung mit den eigenen strukturellen Begebenheiten;
- // stärkt den Schutz aller im Raum der Kirche anvertrauten Menschen durch konkrete Maßnahmen;
- // gibt Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung im Umgang mit der Thematik;
- // erleichtert es, Fehlverhalten frühzeitig anzusprechen und Grenzen zu setzen;
- // schafft Transparenz und Vertrauen nach innen und außen und signalisiert, dass mit dem Thema sexualisierte Gewalt professionell umgegangen wird;
- // informiert insbesondere Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Beschwerdewege;
- // macht kirchliche Einrichtungen zu einem wichtigen Kompetenzort, in dem Menschen, vor allem Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Gruppen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, Hilfe finden können.
- // schützt haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende vor falschen Vermutungen und hilft diesen vorzubeugen.

### Wer ist für das Vorhalten eines Schutzkonzeptes zuständig?

Es ist die Aufgabe der verantwortlichen Leitungspersonen der kirchlichen Träger dafür zu sorgen, dass Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden.

Die abgeschlossene Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes durch den kirchlichen Träger ist der jeweiligen aufsichtsführenden Stelle nachzuweisen (gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 PräVG und § 5 Abs. 1 Satz 2 RSchuKVO).

Der Nachweis eines Schutzkonzeptes ist jedoch nur ein formaler Abschluss. Der praktische Mehrwert eines Schutzkonzeptes entsteht dadurch, dieses immer wieder zu aktualisieren, die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen laufend zu überprüfen und neue Mitarbeitende intensiv mit dem Thema vertraut zu machen sowie einzubinden.

### Wer unterstützt die Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes?

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche § 5 Absatz 4 sollen die Kirchenkreise und Hauptbereiche ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Träger in der Präventionsarbeit und bei der Entwicklung von Schutzkonzepten u.a. durch die Benennung von Präventionsbeauftragten unterstützen. Die Präventionsbeauftragten werden in dieser Aufgabe durch die Fachstelle der Nordkirche unterstützt und fachlich beraten.

Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

#### **§ 3 der Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept führt aus:**

*„Die jeweils zuständigen Präventionsbeauftragten unterstützen die kirchlichen Träger bei der Durchführung der Risikoanalyse und der Entwicklung des Schutzkonzeptes auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung“ (§ 3 RSchuKVO).*

### Wie beginnt die Schutzkonzeptentwicklung?

Am Anfang der Schutzkonzeptentwicklung stehen Wissensvermittlung, Sensibilisierung und intensive Reflexionsprozesse. Die Fragen, die sich alle kirchlichen Träger in diesem Zusammenhang stellen sollten und die im Rahmen der Entwicklung eigener Schutzkonzepte auftauchen, sind unter anderem:

- // Wie ist unser Wissenstand zum Thema sexualisierte Gewalt und Prävention?
- // Welche Strukturen, Situationen oder Abläufe bergen bei uns besondere Risiken dafür, dass Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt stattfinden können?
- // Haben wir eine Fehlerkultur und sind sprachfähig, wenn es um das Thematisieren irritierender und grenzverletzender Verhaltensweisen geht?
- // Wie groß ist die Gefahr, dass ein Kind, Jugendlicher, Schutzbefohlener oder Erwachsener in dieser Gemeinde oder Einrichtung keine Hilfe findet oder sich gar nicht erst traut danach zu suchen?
- // Wissen wir, was zu tun ist, wenn es bei uns zu einem Hinweis auf sexualisierte Gewalt kommt?
- // Welche Schutzmaßnahmen benötigen wir und wie können wir diese umsetzen?
- // Wie ist unser professionelles Rollenverständnis?

Am Anschluss an diese Reflektionsphase erfolgt die Potenzial- und Risikoanalyse, womit der eigentliche Prozess der Schutzkonzeptentwicklung eingeleitet wird.

### Die Potenzial- und Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist in der Rahmenschutzkonzeptverordnung verankert. Vor Beginn einer Risikoanalyse ist es in der Regel hilfreich sich einen Überblick über die Bestandteile von Schutzkonzepten zu verschaffen und zu prüfen, ob bereits präventive Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte vorhanden sind, auf die man aufbauen kann (**Potenzialanalyse** – vgl. § 4 Abs. 1 RSchuKVO).

Hierzu zählen zum Beispiel Initiativen oder Verhaltensregeln zu Themen wie Partizipation, Inklusion, Sexualpädagogik, Mobbing, Rassismus, Suchtprävention, Gewaltfreiheit, sexuelle Belästigung, Antisemitismus und Demokartieförderung.

In einem nächsten Schritt sollten sich die Träger möglicher Risiken innerhalb ihres Arbeitsumfeldes bewusst werden und durch entsprechende Handlungen und Maßnahmen versuchen, diese zu verringern oder ganz abzustellen.

*Bei einer Risikoanalyse handelt es sich um eine sorgfältige Prüfung jener kirchlicher Arbeitsfelder, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, aber auch Erwachsene, möglichen Gefährdungen für sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein könnten. Dieser Schritt dient dazu, Risiken zu identifizieren, abzuwägen und festzustellen, ob ausreichende Schutzmaßnahmen (Prävention) getroffen wurden und welche strukturellen und konzeptionellen Verbesserungen erforderlich sind.*

Die individuelle **Risikoanalyse** gemäß § 4 Abs. 2 RSchukVO prüft hierbei im Sinne einer Bestandsaufnahme:

1. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards,
2. die Angebote und die verschiedenen Gruppen,
3. das Bestehen von Gefährdungspotentialen und eines besonderen Schutzbedarfs für eine bestimmte Gruppe,
4. die Räumlichkeiten des kirchlichen Trägers, deren Besonderheiten, Nutzung und Zutrittsmöglichkeiten,
5. das Vorhandensein von Beschwerdestrukturen und Handlungsplänen zur Intervention.

Die Risikoanalyse richtet den Blick nicht auf einzelne Personen, sondern vor allem auf Strukturen und Situationen und legt mögliche Schwachstellen offen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse können anschließend genutzt werden, um gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und diese nachhaltig in den Arbeitsalltag einzuflechten (siehe u.a. Abschlussbericht des Runden Tisches 2011, S. 127).

Da sich Strukturen, Rahmenbedingungen, Personal, Angebote und andere Gegebenheiten stetig verändern, muss auch die Risikoanalyse kontinuierlich fortgeschrieben und Präventionsmaßnahmen entsprechend angepasst werden.

Für Beispielfragen einer Risikoanalyse siehe:  
[www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/risikoanalyse.pdf](http://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/risikoanalyse.pdf)



## SCHUTZFAKTOREN

Ein Schutzkonzept besteht aus Bausteinen der Prävention und Intervention, um Risiken für sexualisierte Gewalt zu verringern und im Notfall professionell zu handeln.



Das folgende Kapitel beschreibt, welche Schutzfaktoren dabei helfen können, Risiken für sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu verringern und welche Bausteine<sup>3</sup> Teil eines ganzheitlichen Schutzkonzepts sein sollten:

Ein Schutzkonzept besteht aus einer Reihe von Maßnahmen und thematischen Inhalten, die ineinandergreifen und zum Teil aufeinander aufbauen. Hierzu gehören Bausteine der **Prävention** (vorbeugende Maßnahmen) und der **Intervention** (u. a. Beschwerdewege/Verfahren bei der Meldung von Anhaltspunkten auf Vorfälle sexualisierter Gewalt).

Die Etablierung von präventiven Schutzmaßnahmen mithilfe eines individuellen Schutzkonzeptes unterstützt dabei, Risikofaktoren entgegenzuwirken und Gefährdungen zu verringern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bausteine von Schutzkonzepten dargestellt.<sup>4</sup> Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sollte jeder kirchliche Träger zu einem passgenauen Schutzkonzept gelangen.

Welche der hier genannten Bausteine schwerpunktmäßig zur Anwendung kommen wird die Potenzial- und Risikoanalyse vor Ort ergeben und ist abhängig von den individuellen Gegebenheiten eines Arbeitsbereiches und der jeweiligen Zielgruppe.



### Beispiele von Schutzmaßnahmen

- Herstellung transparenter Leitungsstrukturen.
- Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren und eine Arbeitskultur, die das Ansprechen von Fehlern erlaubt und erwünscht (Fehlerkultur).
- Transparente Aufgabenverteilung und Befugnisse für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- Aufstellen verbindlicher Regeln zum grenzachtenden Umgang miteinander unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Gruppen.
- Feste Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen.
- Regelmäßige Fortbildung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema sexualisierte Gewalt und Prävention.
- Informationen für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Gemeindemitglieder über Beschwerdewege und Einbindung in die Präventionsarbeit.

<sup>3</sup> Die vorliegende Handreichung orientiert sich mit diesen Vorgaben an den Empfehlungen vom Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch der Bundesregierung und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Nähere Informationen auch unter: [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/)

<sup>4</sup> Anmerkung: Vorschriften des staatlichen Rechts, bspw. in Bezug auf die Verfahren und Vorgaben beim Thema Kindeswohlgefährdung bleiben hiervon unberührt.

### BAUSTEINE VON SCHUTZKONZEPTEN

#### Festschreibung und Kommunikation der Präventionsverantwortung

Die erfolgreiche Umsetzung präventiver Schutzmaßnahmen sollte auf einer starken Basis stattfinden, die diese Arbeit mitträgt. Dies erfordert die Entwicklung einer Haltung und einer klaren Positionierung gegen sexualisierte Gewalt durch die jeweils verantwortliche Leitungsebene.

Die Präventionsverantwortung sollte fest verankert und in der internen und öffentlichen Darstellung kommuniziert werden. Hierbei sollte zum Ausdruck kommen, dass der kirchliche Träger einen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Menschen hat. Es sollte formuliert werden, dass der Träger ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickelt hat und sich im täglichen Miteinander daran orientiert, um so diesem Schutzauftrag nachzukommen. Dies kann den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung sinnvollerweise abrunden und das Konzept damit für verbindlich erklären.

#### Sensibilisierung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Handlungskompetenz bei Fragen von sexualisierter Gewalt und eine Stärkung von Mitarbeitenden kann vor allem durch die Vermittlung von Wissen erreicht werden. Durch praxisnahe und zielgruppengerechte Informationsveranstaltungen werden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Leitungspersonen sensibilisiert und in ihrer professionellen Rolle gestärkt.

Fortbildungen und Schulungen sollten unter anderem ein Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen beinhalten, wie z.B. Begriffsdefinitionen und Formen von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen, Täterstrategien, Präventionsmöglichkeiten, Beschwerdewege und Verfahrenswege bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt. Weitere Inhalte umfassen besondere Risikofaktoren im kirchlichen Arbeitsfeld und Informationen zu Ausmaß und Folgen von sexualisierter Gewalt (Umgang mit Traumatisierung).

*Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche*

*Mitarbeitende sollten regelmäßig aufgefrischt und*

*stets auch für neue Mitarbeitende vorgesehen*

*werden.*

#### Beschwerdeverfahren

Jeder kirchliche Träger sollte über ein funktionierendes und niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren verfügen. Hierfür müssen auf den jeweiligen Organisationsebenen kompetente Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen benannt werden, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende bei Hinweisen auf ein grenzverletzendes Fehlverhalten wenden können.

Ein wichtiger Teil eines solchen Beschwerdeverfahrens ist die Etablierung einer offenen Fehlerkultur, die es erlaubt, Kritik zu äußern und Irritationen offen anzusprechen. Es liegt in der Verantwortung der Leitungspersonen, Beschwerden ernst zu nehmen und diesen konsequent nach zu gehen.

#### Handlungsplan zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Im Notfall ist es entscheidend, handlungsfähig zu bleiben. Ein elementarer Bestandteil von Schutzkonzepten ist daher ein schriftlich fixierter Handlungsplan für ein verlässliches und koordiniertes Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt (siehe Kapitel 4 - Intervention). Ein solcher Plan enthält Hinweise zu Beratungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Nordkirche, zu Informations- und Kommunikationswegen, Zuständigkeiten, näheres zu ersten Handlungsmaßnahmen und zu Verfahrensabläufen.



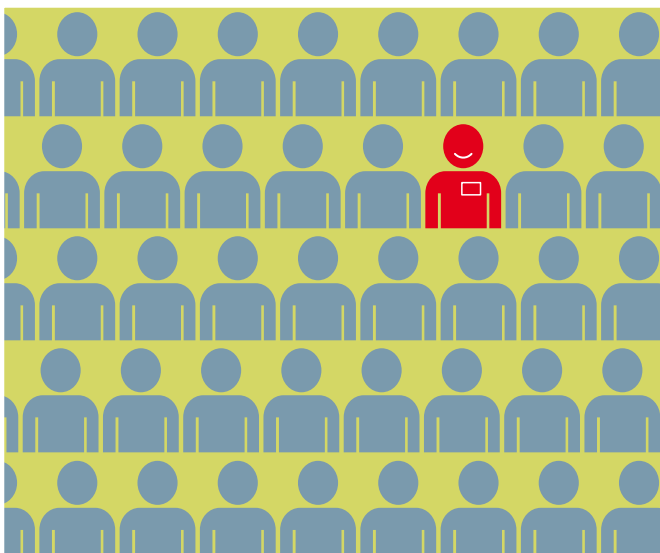
### Personalentwicklung und -verantwortung

#### Personalauswahl/Personalentwicklung

Schutz beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden bzw. der Auswahl von Ehrenamtlichen. Im Rahmen von Einstellungsgesprächen sollte über Prävention von sexualisierter Gewalt gesprochen und die Haltung der Bewerberinnen und Bewerber hierzu thematisiert werden. Die Signalwirkung ist entscheidend:

*„Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Thema bei uns und wird nicht tabuisiert!“*

Auch nach der Einstellung sollen Präventionsarbeit und Schutzkonzepte Gesprächsgegenstand bleiben und im Rahmen von Teammeetings, Mitarbeitergesprächen und Schulungen vertieft und eine Selbstverpflichtungserklärung zum grenzwahrenden Umgang unterschrieben werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.



#### Erweitertes Führungszeugnis

Kirchliche Träger sind gesetzlich dazu verpflichtet sicherzustellen, dass keine Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt wurden, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Kirchliche Träger haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind – einschließlich Pastorinnen und Pastoren –, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen (§ 5 Abs. 1 PräVG).

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet die Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Hierzu kann bspw. die regelmäßige und eigenverantwortliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Gruppen zählen oder die Begleitung von Übernachtungsveranstaltungen.

Das erweiterte Führungszeugnis gibt u.a. Auskunft über:

- // alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (abhängig von gesetzlich festgelegten Tilgungsfristen).
- // Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften.
- // ggf. verhängte gerichtliche Auflagen (Kontaktverbote etc.)

### Selbstverpflichtungserklärung

Die Nordkirche will den ihr anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und anderen vulnerablen Gruppen Räume bieten, in denen sie sich sicher fühlen und in denen sie sich in ihrer Persönlichkeit frei entfalten können. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, sollen daher von den kirchlichen Trägern aufgefordert werden, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen und Schulungen zu diesem Thema in Anspruch nehmen. Kirchliche Träger sollen zu diesem Zweck Fortbildungen anbieten (§ 5 Abs. 2 PräVG).

Die im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung aufgeführten Regeln sollen einen verlässlichen Rahmen für ein respektvolles Miteinander schaffen. Die eigene Unterschrift bekräftigt dies und verpflichtet dazu, für eine Kultur von Respekt und Grenzachtung einzustehen und sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen.

Die Entwicklung arbeitstauglicher Regelungen schafft Sicherheit und Orientierung für die Mitarbeitenden und klärt insbesondere Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und die einzuhaltenden (und auch einzufordernden) Grenzen auf. Hierzu können z.B. das Verhalten bei Vieraugensituationen zählen, private Kontakte zu Kindern und Jugendlichen und der Umgang mit Fotos, sozialen Netzwerken und digitalen Medien.

Die Nordkirche hat das Muster einer Selbstverpflichtung im Rahmen der Führungszeugnisverwaltungsvorschrift bereitgestellt (FührungszeugnisVwV vom 26. August 2016). Um einen präventiven Effekt zu erreichen, sollte der Inhalt einer Selbstverpflichtung jedoch am besten unter Beteiligung derjenigen, die es betrifft, selbst entwickelt und vereinbart werden.

→ Auszug im Anhang auf Seite 57

Abrufbar unter:

[www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/36492.pdf](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/36492.pdf)



### Sexualpädagogisches Konzept

#### Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der informierte und adäquate Umgang mit der Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit ihrer Sexualität ist ein wichtiges Thema für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Ein sexualpädagogisches Konzept ist daher insbesondere in Einrichtungen mit Betreuungs-, Erziehungs- oder Pflegeauftrag wichtig (z.B. in Kitas). Es dient u.a. der Information von Mitarbeitenden in Einrichtungen und bietet Sicherheit und Handlungsfähigkeit im Arbeitsalltag.

In Bezug auf die Präventionsarbeit unterstützt ein sexualpädagogisches Konzept vor allem die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie die Sprach- und Kommunikationsfähigkeit junger Menschen und Kinder beim Thema Sexualität, indem sie lernen offen über schwierige Themen oder grenzverletzende Situationen zu sprechen.

Ein sexualpädagogisches Konzept beinhaltet zudem Richtlinien zum Umgang der Kinder und Jugendlichen miteinander sowie Regeln zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im gemeinsamen Miteinander.

#### Menschen mit Beeinträchtigungen

Auch erwachsene Personen können durch körperliche, geistige, psychische oder seelische Behinderungen, durch Alter oder Krankheit in einer Weise beeinträchtigt sein, dass sie in besonderem Maße gefährdet sind von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzung betroffen zu sein. Sie sind eine besonders vulnerable Gruppe.

Gleichzeitig schließen bestimmte Einschränkungen eine natürliche einvernehmliche Sexualität nicht aus, weshalb sich mittels eines sexualpädagogischen Konzepts drüber verständigt werden sollte, wie die spezifische Zielgruppe ggf. in der Ausübung einvernehmlicher Sexualität unterstützt und wie sie gleichzeitig vor Übergriffen geschützt werden können.

### Zielgruppenspezifische Präventionsangebote

Um eine ganzheitliche Sensibilisierung für persönliche Grenzen, Nähe, achtsamen Umgang und Hilfen im Notfall zu erreichen, sollten diese Themen im Alltag immer wieder diskutiert werden. Es ist in diesem Zusammenhang empfehlenswert, wenn kirchliche Einrichtungen – im Rahmen ihrer Ressourcen und bspw. in Kooperation mit anderen Trägern – informative Angebote für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen machen (Kinder, Jugendliche, Eltern etc.). Diese könnten sowohl Wissensvermittlung über Grenzverletzungen als auch Anregungen für Präventionsmöglichkeiten beinhalten (z.B. Präventionsprojekte in Kitas oder evangelischen Schulen) und gleichzeitig Sprachräume über ein häufig noch tabuisiertes Thema eröffnen.

#### Informationen über Präventionsprojekte (Auswahl):

<https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/praevention-von-sexuellem-missbrauch/>

<https://petze-kiel.de/ausstellungen/>



## Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien

Wenn digitale Medien und soziale Netzwerke im Rahmen der beruflichen Tätigkeit unter anderem in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, sollte hierbei auf einen professionellen Umgang und eine angemessene Distanz geachtet werden. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen zum Beispiel via Facebook, WhatsApp, Twitter o.ä.

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege sollten im Vorfeld geprüft, transparent gestaltet und entsprechende Verhaltensregeln gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzer\*innen und Erziehungsberechtigten festgelegt werden.

Darüber hinaus ist es sinnvoll Themen wie z. B. **Sexting**, **Cybergrooming** und **die sinnvolle Nutzung von Internet und digitalen Medien** auf die Agenda zu setzen und Informationsmaterialien für Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.



### Nähere Informationen:

[www.social-media-guidelines.nordkirche.de](http://www.social-media-guidelines.nordkirche.de)

[www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/](http://www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/)

[www.wissen-hilft-schuetzen.de/](http://www.wissen-hilft-schuetzen.de/)

[www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de)

[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)



### Vernetzung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen

Unabhängig von einem konkreten Anlass sind die Vernetzung und die Zusammenarbeit jedes kirchlichen Trägers mit einer für das Thema „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“ spezialisierten Fachstelle in der Region sinnvoll. Es können Absprachen zur Unterstützung bei Fortbildungen und Informationsveranstaltungen sowie auch zur Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen getroffen werden.

Die Kinderschutzzentren und spezialisierten Fachberatungsstellen sowie viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier, öffentlicher und auch kirchlicher Träger, das Jugendamt oder der Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und die Polizei bieten Beratungen zu diesem Thema an.

Viele Kirchenkreise sind zudem bereits Kooperationen mit Fachberatungsstellen in der Region eingegangen, die zu diesen Themen angefragt werden können oder sie verfügen über eigene kirchliche Fachstellen.

### Informationen über Beratungsstellen im Raum der Nordkirche (Auswahl):

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)



### Partizipation

Zu einer guten Präventionsarbeit kommt man nur dann, wenn alle Beteiligten, die es betrifft gemeinsam zu diesem Thema ins Gespräch kommen und frühzeitig in das Vorhaben eingebunden werden (vgl. § 5 Abs. 4 RSchuKVO).

Hierzu gehören haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und Leitungspersonen genauso wie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und andere Gemeindemitglieder. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche, da dies vor allem ihre Lebenswelt in der Kirche betrifft. Möglicherweise werden auf diesem Weg bereits grenzverletzende Situationen reflektiert, die sonst nie zur Sprache gekommen wären.

*„Schutzkonzepte sind letztendlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.“*

*Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch (2011).  
Abschlussbericht, S. 22.*

Dies bedeutet *nicht*, dass *alle* Beteiligten bei *jedem* einzelnen Arbeitsschritt eingebunden werden müssen, sondern dass die Adressatinnen und Adressaten des Schutzkonzeptes ermächtigt werden, im Entstehungs- und Umsetzungsprozess ihre Perspektiven und Erfahrungen einzubringen. Ein partizipatives Vorgehen in einer alters- und funktionsangemessenen Weise ermöglicht zudem von Beginn an einen transparenten Umgang und erhöht die allgemeine Akzeptanz.

## INTERVENTION

Intervention beschreibt eine geordnete und fachliche begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt. Intervention umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Gewalt zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen und die Sicherstellung von Hilfen und Unterstützung haben dabei oberste Priorität.



## // KAPITEL 4 – INTERVENTION: HANDLUNGSSICHERHEIT IN KRISENSITUATIONEN

Alle haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden der Nordkirche haben die Verantwortung und die Pflicht zu handeln, wenn ihnen Hinweise oder Wahrnehmungen auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen.

Bei der ersten Kenntnisnahme von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt sind die genauen Hintergründe jedoch selten unmittelbar abzuschätzen. Wahrnehmungen durch einen selbst oder andere gehen meist mit großen Verunsicherungen, Zweifel und Spekulationen einher. Es gilt daher strukturelle Vorkehrungen zu treffen und klare Kommunikationswege festzulegen, um im Notfall unmittelbar handlungsfähig zu sein.

Bei jeder individuellen Situation müssen, unter Hinzuziehung qualifizierter Fachkräfte, der Sachverhalt aufgeklärt und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, ohne dabei straf- oder arbeitsrechtliche Gesetznormen zu verletzen oder das Leid für Betroffene zu vergrößern.

### Beim Thema Intervention in der Nordkirche gilt grundsätzlich:

- Intervention ist Leitungshandeln der für die Organisation oder Einrichtung zuständigen Personen oder des Gremiums.
- Intervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben.
- Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung ist während des Interventionsverfahrens zu beachten.
- Die Fürsorgepflichten gegenüber beschuldigten Mitarbeitenden sind zu achten.



# // KAPITEL 4 – INTERVENTION: HANDLUNGSSICHERHEIT IN KRISENSITUATIONEN

## Interventionsstrukturen in Kirchenkreisen und Hauptbereichen

Zur fachlich abgesicherten Bearbeitung von Hinweisen sexualisierter Gewalt braucht es fest etablierte Interventionsstrukturen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Vorkehrungen:

- // Erstellung eines **Handlungsplans** zum Agieren im Notfall.
- // Festlegung der strukturellen **Fallverantwortung** und **Verfahrensleitung**.
- // Benennung von **Meldebeauftragten** zur Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen an die zuständigen kirchlichen Träger oder dienstaufsichtsführenden Stellen (Meldepflicht).
- // Zusammenstellung und Qualifizierung eines **Beratungsstabes** zur Abstimmung des weiteren Vorgehens im Fall einer Meldung zureichender Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt.
- // Anlassbedingte Hinzuziehung qualifizierter und multiprofessioneller **Fachexpertise** zur Unterstützung der Fallbearbeitung, der Krisenintervention und der Nachsorge.

## Handlungsplan

Die Rahmenschutzkonzeptverordnung der Nordkirche sieht die Entwicklung eines Handlungsplans durch die kirchlichen Träger vor. Der Handlungsplan enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen zureichender Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt.

*Handlungspläne dienen als Orientierungshilfen für die Akteure im Krisenfall und bilden die Leitlinie für eine angemessene Vorgehensweise auf der jeweiligen Ebene.*

Es ist dabei äußerst wichtig, dass ein Handlungsplan über die „ersten Schritte im Ernstfall“, die je nach Funktion und Position unterschiedlich sein können, ausführlich informiert und strukturelle Vorkehrungen getroffen werden, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen zu veranlassen.





# // KAPITEL 4 – INTERVENTION: HANDLUNGSSICHERHEIT IN KRISENSITUATIONEN

## Zu einem Handlungsplan gehören gem. § 6 Abs. 1 RSchuKVO insbesondere folgende Angaben:

1. über Ansprechpersonen des kirchlichen Trägers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie spezialisierter Fachberatungsstellen, an die sich Personen im Fall eines Verdachts auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt melden können,
2. über die Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen,
3. über die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 PräVG und die Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweils zuständigen Meldebeauftragten gem. § 6 Abs. 2 PräVG,
4. über ein standardisiertes Verfahren zur Kommunikation und Dokumentation,
5. über die Einberufung von Beratungsstäben, die Festlegung von Zuständigkeiten (Fallverantwortung und Fallbearbeitung) und über das weitere Verfahren,
6. über die Nachsorge und Aufarbeitung des Falles für die Einrichtungen und Betroffenen sowie
7. über die Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigter Personen.

## Meldung und Meldebeauftragte

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende denen zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen verpflichtet, diese unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PräVG).

**Die Kirchenkreise und Hauptbereiche** bestellen zu diesem Zweck so genannte Meldebeauftragte (§ 6 Abs. 2 Satz 1 PräVG).

Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.

- **Die von den Kirchenkreisen und Hauptbereichen** zu bestellenden **Meldebeauftragten** sind qualifizierte Ansprechpersonen, die Meldungen zu Anhaltspunkten über Vorfälle sexualisierter Gewalt dokumentieren, an die dienstlich zuständigen Stellen weiterleiten und meldende Personen über das weitere Verfahren, sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren.
- **In der Landeskirche** nimmt die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt gem. § 7 PräVG die Aufgaben einer Meldebeauftragten wahr. Sie berät und unterstützt die Meldebeauftragten der Kirchenkreise, Hauptbereiche sowie andere landeskirchliche Stellen und hilft bei der Vermittlung von qualifizierten Fachkräften zur Durchführung eines Interventionsverfahrens.

# // KAPITEL 4 – INTERVENTION: HANDLUNGSSICHERHEIT IN KRISENSITUATIONEN

## Was passiert bei der Meldung von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt?

### 1. Meldepflicht

Jede/Jeder Mitarbeitende der Nordkirche, die/der bzw. der/dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für ihren/seinen kirchlichen Träger zuständigen **Meldebeauftragten** mitzuteilen (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PräVG).<sup>5</sup>

### 2. Meldung

Eine Meldung umfasst alle, der meldenden Personen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Grundlage für eine fachliche Einschätzung des Sachverhalts verwendet werden können.

### 3. Meldeverfahren

- // Die sachdienlichen Inhalte der Meldung werden durch die Meldebeauftragten dokumentiert, die meldenden Personen über das weitere Verfahren informiert und Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene und kirchliche Träger aufgezeigt. Die Meldebeauftragten leiten die gemeldeten Informationen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 PräVG an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die dienstaufsichtsführende Stelle weiter.<sup>6</sup>
- // Die kirchlichen Träger sind verpflichtet entsprechende Meldungen zu bearbeiten und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Verhinderung weiterer Vorfälle zu veranlassen (vgl. § 6 Abs. 3 PräVG).
- // Nach fachlicher Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts wird durch eine im Kirchenkreis, Hauptbereich oder Dezer-nat benannte Verfahrensleitung bei Bedarf ein **Beratungsstab**<sup>7</sup> unter Einbeziehung des zuständigen kirchlichen Trägers einberufen. An dieser Stelle werden gemeinsam die weiteren Handlungsschritte im Rahmen eines **Interventionsverfahrens** beraten und in die Umsetzung gebracht.

Alle Verfahrensschritte sollen stets in enger Abstimmung mit den zuständigen Leitungspersonen der kirchlichen Träger vor Ort und unter Berücksichtigung der Bedarfe von Betroffenen geschehen.

<sup>5</sup> Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt (§ 6 Abs. 4 PräVG).

<sup>6</sup> Hinweis zum Datenschutz: Alle Formen der Dokumentation, Aufbewahrung, Verarbeitung und Übermittlung der durch die Meldebeauftragten u.a. im Rahmen der Meldung gesammelten Daten unterliegen den Anforderungen der jeweils zum Datenschutz in der Nordkirche geltenden Bestimmungen. Bestehende gesetzliche Regelungen bleiben von diesen Vorgaben unberührt.

<sup>7</sup> Der sog. Beratungsstab ist in der Regel beim Kirchenkreis, Hauptbereich oder im Dezernat im Landeskirchenamt angesiedelt. Im Beratungsstab werden gemeinsam mit den jeweils zuständigen kirchlichen Träger Informationen zusammengetragen, unter Einbindung fachlicher Beratung bewertet und die notwendigen weiteren Handlungsschritte beschlossen.

# // KAPITEL 4 – INTERVENTION: HANDLUNGSSICHERHEIT IN KRISENSITUATIONEN

## Handlungsplan in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbe- reichen

*Der Handlungsplan ist ein zentraler Bestandteil  
des Schutzkonzeptes der kirchlichen Träger.*

Ein Handlungsplan beispielsweise in einer Kirchengemeinde gibt Auskunft auf die Frage, wie die kirchlichen Träger gewährleisten wollen, dass Anzeichen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt wahr- und ernstgenommen werden.

Zu diesem Zweck beschreibt ein individuell angepasster Handlungsplan Standards in der Vorgehensweise nach Bekanntwerden eines Hinweises oder einer Wahrnehmung. Er informiert über die nächsten Schritte, die auf dieser Ebene einzuleitenden Maßnahmen und die zu informierenden Stellen, und gibt Auskunft über qualifizierte kirchliche und externe Beratungsmöglichkeiten.

Kirchlichen Mitarbeitenden und Leitungspersonen bietet ein solcher Handlungsplan Orientierung und Sicherheit für ein fachliches Vorgehen im Notfall. Ziel ist es, gefährdende Situationen im Bedarfsfall schnell zu beenden und Betroffene zu schützen (vgl. § 5 Abs. 1 RSchuKVO).



## Der Handlungsplan

Der Handlungsplan setzt schriftlich fixierte Leitplanken und muss stetig angepasst und weiterentwickelt werden. Der Handlungsplan sollte dabei auf die individuellen Strukturen und Bedingungen abgestimmt sein und unter anderen folgenden Fragen beantworten:

- Wer sind Ansprech-/Vertrauenspersonen innerhalb der Kirchengemeinde oder Einrichtung?
- Wie reagiert man bei einem Hinweis bzw. einer Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt?
- Wie verhält man sich gegenüber Betroffenen und Beschuldigten?
- Wie werden entsprechende Hinweise dokumentiert?
- Welche Stellen muss man zu welchem Zeitpunkt informieren? (Meldepflicht/Meldebeauftragte)
- Wo kann man sich fachlich beraten lassen? (intern/extern/anonym)
- Was passiert, nachdem ein Hinweis an die zuständigen Meldebeauftragten weitergegeben wurde?
- An wen können sich Betroffene, Angehörige, Mitarbeitende oder andere Beteiligte für Hilfe wenden?

## // KAPITEL 4 – INTERVENTION: HANDLUNGSSICHERHEIT IN KRISENSITUATIONEN

Damit ein Handlungsplan greift braucht es ein Problem-bewusstsein für das Thema, eine Kultur, die Achtsamkeit fördert und Kritik zulässt, sowie eine geschützte Möglichkeit bietet, sensible Informationen vertrauenswürdigen Ansprechpersonen mitzuteilen.

Insbesondere Kinder und Jugendliche suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen wollen, in der Regel selber aus. Dies sind selten die Menschen, die eine spezielle Beauftragung für dieses Thema haben. Es ist daher wichtig, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Handlungsplan und den innerkirchlichen Melde- und Beschwerdestrukturen vertraut sind und wissen, wo sie schnell fachliche Unterstützung erhalten können.

*Unterstützung bei der Erarbeitung von Handlungsplänen erhalten die kirchlichen Träger bei den von ihrem Zuständigkeitsbereich/Kirchenkreis benannten Ansprechstellen und Präventionsbeauftragten.*



### Nachsorge, Aufarbeitung und Veränderung

Spätestens nach Abschluss der akuten Phase einer Fallbearbeitung oder Krisenintervention muss sich die Aufmerksamkeit auf die Nachsorge richten:

- // Betroffene und anderweitig beteiligte Personen benötigen ggf. juristische Beratung, Seelsorge oder Psychotherapie, die sie eventuell eigenständig nicht organisieren oder finanzieren können. Die Nordkirche hat eine Unterstützungsleistungskommission etabliert, die es Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche ermöglicht Hilfen zu beantragen (siehe hierzu Kapitel 6).
- // Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind zum Teil starken Belastungen ausgesetzt, die ggf. Supervision, ein Mediationsverfahren, Organisationsentwicklungsmaßnahmen und weitere fachliche Begleitung erfordern.
- // Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Betreuung.
- // Angehörige von überführten Tätern und Täterinnen benötigen Zuspruch und Beratung.
- // Langfristig gehören zur Nacharbeit auch die Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten.

Mit der sich anschließenden **Aufarbeitung** ist der Anspruch verbunden, Lehren aus einem Fall für die zukünftige Weiterarbeit zu ziehen. Hierfür ist es nötig, zu verstehen, welche Voraussetzungen unter Umständen dazu geführt haben, dass ein Übergriff stattfinden konnte. Hierfür braucht es auf allen Ebenen die Offenheit, sich ggf. auch persönliche oder strukturelle Fehler einzugestehen und mit fachlicher Unterstützung bspw. wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse und die Evaluation von Verfahren einzuleiten.

Nur auf diese Weise können zukunftsorientierte und nachhaltige Veränderungen in die Wege geleitet werden.



## INFORMATIONEN ZUM EINSTIEG IN DIE SCHUTZKONZEPT- ENTWICKLUNG

Um den richtigen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche zu ermöglichen und notwendige Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten, beinhalten die folgenden Kapitel weiterführende Materialien, Beratungs- und Informationsmöglichkeiten. Ausführungen zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der jeweiligen kirchlichen Ebenen sollen zudem den Einstieg in die Schutzkonzeptentwicklung und die Umsetzung einer nachhaltigen Präventionsarbeit erleichtern.

### Reichweite von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte mit individuell angepassten Maßnahmen zur Prävention und Intervention sollen von allen kirchlichen Trägern, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten, entwickelt, verankert und regelmäßig überprüft werden. Dies schließt ganz besonders auch solche Einrichtungen ein, die mit Menschen mit Behinderungen und in der Pflege arbeiten, mit geflüchteten Menschen oder solchen, die Hilfe in der Seelsorge, in Ehe- und Lebensberatungen oder der Suchtberatung suchen.

Die in Schutzkonzepten dargelegten Standards gelten in gleichen Teilen für hauptamtliche Mitarbeitende in der Nordkirche sowie für den Ehrenamtssektor.

### Aufgaben von Kirchenkreisen und Hauptbereichen

Jeder kirchliche Träger im Sinne des Präventionsgesetzes der Nordkirche soll auf der Grundlage der Rahmenschutzkonzeptverordnung und mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten und der vorliegenden Handreichung eine Risikoanalyse durchführen, ein Schutzkonzept entwickeln und dieses umsetzen (vgl. § 5 Abs. 4 PräVG und RSchuKVO).

Die Aufgaben von Leitungspersonen und Beauftragten insbesondere auf Ebene der Kirchenkreise und Hauptbereiche ist es, hierfür Schlüsselprozesse in den Kirchengemeinden, Arbeitsbereichen, den Diensten und Werken und kirchlichen Einrichtungen zu initialisieren und diese aktiv voranzutreiben.

### Sensibilisierung, Information und Unterstützung

Um das Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt an der Basis anzugehen, bedarf es zunächst der Sensibilisierung aller Beteiligten (u.a. Leitungspersonen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende) und der Schulung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Denn ein solcher Prozess braucht vor allem eine Wissensvermittlung zu den Fragen:

// Was ist sexualisierte Gewalt?

// Wo liegen die besonderen Risiken im kirchlichen Bereich?

// Was bewirkt ein Schutzkonzept?

// Wie geht man diesen Prozess an?

### Position, Kommunikation, Umsetzung

Ein weiterer Ausgangspunkt sollte eine durch die jeweiligen Leitungsgremien beschlossene und innerhalb der Strukturen klar kommunizierte Positionierung gegen sexualisierte Gewalt und den Eintritt für einen grenzachtenden Umgang miteinander sein. Wichtig ist zudem die Kommunikation der geltenden Präventionsstandards im Sinne des Präventionsgesetzes und der notwendigen Schritte zur Entwicklung und nachhaltigen Umsetzung eigener Schutzkonzepte.

### Präventionsbeauftragte

Es braucht Fachpersonal, die diesen Prozess bei den kirchlichen Trägern systematisch begleiten und die inhaltliche Kompetenz vor Ort durch Beratungs-, Informations- und Fortbildungsmöglichkeiten befördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollen von den Kirchenkreisen und Hauptbereichen je für sich oder im Verbund Präventionsbeauftragte mit entsprechender fachlicher Qualifikation bestellt werden (§ 5 Abs. 3 PräVG).

Die Präventionsbeauftragten sind Ansprechpersonen und Promotoren für das Thema und sollen die Durchführung von Risikoanalysen, die Erarbeitung von Handlungsplänen und die Entwicklung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte, insbesondere in den Kirchengemeinden, Arbeitsbereichen und kirchlichen Einrichtungen, aktiv vorantreiben.

### Aufgabe von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen

Die Verantwortung dafür, dass alle Kirchengemeinden, Arbeitsbereiche und kirchliche Einrichtungen der Nordkirche über Schutzkonzepte verfügen und diese irgendwann zur selbstverständlichen Kultur des Miteinanders gehören, liegt i.d.R. bei den Leitungspersonen vor Ort (z.B. Pastorinnen oder Pastoren, Kirchengemeinderat, Einrichtungsleitung).

Kirchliche Träger sollen alle ihre haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, genauso wie Gemeindemitglieder, Eltern, Kinder, Jugendliche u.a. für das Thema sensibilisieren und ihre Strukturen so gestalten, dass eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt entwickelt und diese nach innen und außen transportiert wird.

### Empfohlene Handlungsschritte zum Einstieg in die Schutzkonzeptentwicklung

#### **Sensibilisierung**

In Absprache mit den zuständigen Präventionsbeauftragten vor Ort werden Informationsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Leitungskräfte (u.a. KGR) und bspw. Gemeindemitglieder angeboten und Räume für Reflexion, Gespräch und Information geschaffen.

#### **Zielformulierung**

Die kirchlichen Träger beschließen in Abstimmung mit den Leitungsverantwortlichen in den Kirchenkreisen und Hauptbereichen eine klare Positionierung gegen sexualisierte Gewalt und die Entwicklung präventiver Maßnahmen. Sie beschreiben für die jeweiligen Strukturen angepasste Zielsetzungen, Aufgaben und Zuständigkeiten.

#### **Strukturelle Planung**

Einteilung von Zeit-, Arbeits- und Finanzressourcen und der notwendigen Maßnahmen zur Konzeptentwicklung. Hierzu: Benennung eines/einer Konzeptverantwortlichen, Einsetzung von Arbeitsgruppen, Sicherstellung von Beteiligung, Kooperation mit einer Fachberatung, den kirchlichen Präventionsbeauftragten u.a.

#### **Potenzialanalyse**

Überprüfung welche Materialien es bereits im Kirchenkreis, Hauptbereich oder der Landeskirche bzw. bei anderen Trägern gibt, die als Vorbild bzw. Anknüpfungspunkt für die weitere Arbeit genutzt werden können.

#### **Risikoanalyse**

Identifizierung von Gefährdungen und Risiken in der eigenen Einrichtung/im eigenen Arbeitsfeld.

#### **Entwicklung und Umsetzung**

Möglichst partizipative Entwicklung und Umsetzung individueller Schutzkonzepte, Überprüfung und Überarbeitung sowie Fortbildungen für (neue) Mitarbeitende.



### Schutzkonzepte umsetzen und am Leben erhalten

Bei der Entwicklung von Konzepten und Maßnahmenpapieren kann sich leicht eine „Checklisten-Mentalität“ einschleichen, die dazu führt, dass Aufgaben zwar abgehakt, aber nicht weiterverfolgt werden. Oder aber Konzepte werden im *copy-and-paste-Prozess* erstellt und abgelegt, ohne die ganz individuellen Voraussetzungen und Erfordernisse des jeweiligen Arbeitsfeldes berücksichtigt zu haben. Ein Präventionseffekt bleibt in diesen Fällen höchst wahrscheinlich aus.

Die sich ständig wiederholenden Prozesse von Sensibilisierung, Reflexion, Diskussion und Partizipation sind notwendig, um Schutzkonzepte den Mitarbeitenden, den freiwillig Engagierten, den Gemeindemitgliedern, Kindern und Jugendlichen, Eltern und Erziehungsberechtigten nahe zu bringen und im Bewusstsein zu halten. Dies gilt insbesondere bei Einrichtungen mit einer hohen Personalfuktuation und stetig wechselnden oder sehr vielfältigen Angeboten.

### Gemeinsam aktiv werden – Synergieeffekte nutzen

Insbesondere im ländlichen Raum kann es eine gute Strategie sein, sich mit der Kommune, mit anderen Trägern, Einrichtungen und bspw. Elterninitiativen zu diesem Thema zusammenzuschließen, um Ressourcen und Ideen zu bündeln. Insbesondere Kinder und Jugendliche bewegen sich an unterschiedlichen Schnittstellen. Vom Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht und Pfadfindern bis hin zum Sportverein, der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr, der Kita, dem Hort und der Schule. Das Thema geht letztendlich alle an und es reicht nicht, nur punktuell für Schutz zu sorgen.

Es bedarf einer Strategie der aktiven Umsetzung und der Nachhaltigkeit. Hierfür ist es sinnvoll, einen Arbeitskreis mit haupt- und ehrenamtlich Zuständigen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Gremien einzuberufen mit dem

Auftrag, ein Schutzkonzept zu entwickeln, umzusetzen und lebendig zu halten. Dieser Kreis kann auch themenübergreifend und interdisziplinär aufgestellt sein. Schnittstellenthemen sind z.B. Mobbing, Diskriminierung, Gewalt, Sucht u.a.

### PRÄVENTION AM ORT!



Schutzkonzepte sollen nicht nur theoretische Handlungsleitlinien mit starren Verfahrensweisen sein. Zum Lebendighalten von Schutzkonzepten zählt daher auch, diese regelmäßig zu überprüfen, Maßnahmen ggf. zu verändern, neue Prozesse anzuschließen und Projekte zur Sensibilisierung durchzuführen.

Der Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in unserer Kirche ist ein langfristig angelegter Prozess. Neben den rechtlichen Grundlagen braucht es hierfür auf allen Ebenen Menschen (Motivatoren und Multiplikatoren), die eine klare Position gegen sexualisierte Gewalt verkörpern und sich konsequent und kontinuierlich für die Präventionsarbeit einsetzen.

## BERATUNG UND INFORMATION

Die Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. Die Fachstelle nimmt zudem die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr. Sie stellt Informationsmaterial zur Verfügung und vermittelt an die zuständigen Fachstellen vor Ort.

Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018

Das „Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie“ (PräVG) wurde im März 2018 von der Landessynode der Nordkirche beschlossen. Es gilt für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände, die Landeskirche sowie deren Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke und für kirchliche Träger. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

Das Gesetz und die begleitenden Rechtsverordnungen regeln die in der Nordkirche umzusetzenden Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und allen Formen sexueller Grenzüberschreitung, insbesondere bei anvertrauten Kindern und Jugendlichen, und die Hilfe für Betroffene.

*Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 – KABL. Nordkirche Nr. 06/2018, S. 238-240*

Abrufbar unter:

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/40723.pdf>



Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt (Rahmenschutzkonzeptverordnung – RSchuKVO) vom 02. Juli 2019

Die Erste Kirchenleitung der Nordkirche hat aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 11 Präventionsgesetz die Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept erlassen. Die Rechtsverordnung hat den gleichen Geltungsbereich wie das Präventionsgesetz.

*Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt (Rahmenschutzkonzeptverordnung – RSchuKVO) vom 2. Juli 2019 – KABL. Nordkirche Nr. 08/2019, S. 354-355.*

Abrufbar unter:

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/44010.pdf>



## Beratung durch die Fachstelle der Landeskirche

Die Landeskirche richtet eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt als Stabstelle der Kirchenleitung ein. Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. Die Fachstelle nimmt zudem die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

### Hauptaufgaben der Fachstelle

- // Landeskirchliche Ansprech- und Beratungsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Nordkirche.
- // Wahrnehmung der Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche.
- // Unterstützung der kirchlichen Präventionsbeauftragten durch die Entwicklung von Standards für die Präventionsarbeit, für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt sowie für Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesem Themenfeld.
- // Aufbau eines Kompetenznetzwerks zur Intervention mit Fachleuten, die durch die kirchlichen Träger beauftragt werden können, vor Ort tätig zu werden.
- // Geschäftsführende Aufgaben und fachliche Begleitung der Unterstützungsleistungskommission der Nordkirche.

### Kontakt

#### Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt

Fruchtallee 17 | 20259 Hamburg

E-Mail: [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de)

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

### Informationsportal

#### „Kirche gegen sexualisierte Gewalt“

Das Internetportal „Kirche gegen sexualisierte Gewalt“ informiert über Aufgaben und Angebote der landeskirchlichen Fachstelle und stellt Publikationen der Nordkirche zum Thema Prävention, Intervention und Aufarbeitung zur Verfügung.

Des Weiteren informiert die Seite über aktuelle Entwicklungen in diesem Themenbereich, listet Kontaktdaten von spezialisierten Beratungsstellen auf und gibt Auskunft über Ansprechpersonen und Materialien in den Sprengeln, Kirchenkreisen und Hauptbereichen der Nordkirche und in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Nähere Informationen unter:

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)



## Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene in der Nordkirche (UNA)

Die UNA nimmt eine Erstberatungs- und Lotsenfunktion ein. Menschen, die von sexualisierter Gewalt in der Nordkirche betroffen sind oder davon erfahren haben, können sich anonym von der Unabhängigen Ansprechstelle (UNA) beraten lassen und weiterführende Hilfen vermittelt bekommen.



### Aufgabe der UNA

Aufgabe der UNA ist es, als Schnittstelle und Türöffner zu den Verantwortlichen in kirchlichen Stellen zu fungieren. Die UNA übernimmt auf Wunsch den Erstkontakt bei Betroffenen, die sich zunächst nicht direkt an die Nordkirche wenden möchten. Sie vermittelt ihnen nach Möglichkeit passgenaue, Unterstützungsangebote und versucht – auf Wunsch – die Kontaktaufnahme mit den Zuständigen in der Nordkirche zu erleichtern.

**Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema an die UNA wenden, falls z.B. der Bedarf einer anonymen Erstberatung bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt besteht.**

### Kontakt zur UNA

Telefon: 0800-0220099 (kostenfrei und anonym)  
Erreichbarkeit: Mo. 9–11 Uhr, Mi. 15–17 Uhr  
E-Mail: [una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de)

Hinterlässt man außerhalb der Sprechzeiten eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der UNA oder schreibt eine Mail, so wird sich bemüht zeitnah zurückzurufen.

### Über die UNA

Die UNA wird von der konfessionsfreien Fachberatungsstelle Wendepunkt e. V. betrieben und ist strukturell nicht mit der Nordkirche verbunden. Die UNA bietet eine vertrauensvolle Gesprächs- und Beratungsmöglichkeit durch fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Junge wie ältere Menschen finden hier Gehör für eine gemeinsame erste Klärung der Situation.

Nähere Informationen unter: [www.wendepunkt-ev.de/una](http://www.wendepunkt-ev.de/una)



## Hilfen für Betroffene: Die Unterstützungsleistungskommission der Nordkirche

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat eine Unterstützungsleistungskommission (ULK) eingerichtet, um Betroffenen von sexualisierter Gewalt oder sexuellen Grenzverletzungen in der Nordkirche Hilfe in Form von Gesprächen und individuellen Unterstützungsleistungen anzubieten.

Dies kann sowohl Fälle aus der Vergangenheit als auch aus der gegenwärtigen Zeit betreffen. Für die Kontaktaufnahme mit der Kommission ist es unerheblich, ob eine zurückliegende Tat bereits strafrechtlich verjährt ist.

### Angebot der Kommission

Das Angebot der Kommission ist es, zuzuhören, erlittenes Unrecht wahrzunehmen, die Verantwortung der Institution anzuerkennen und sich mit dem, was durch kirchliche Mitarbeitende geschehen ist, auseinanderzusetzen.

Die Kommission möchte im Dialog mit Betroffenen diesen angemessene Hilfeleistungen oder individuell passende Unterstützungen zukommen lassen.

### Lotsen

Die Aufgabe der Lotsen und Lotsinnen ist die Beratung und Anwaltschaft für die Betroffenen und die Begleitung durch das Verfahren. Die Lotsenpersonen nehmen diese Funktion unabhängig und ehrenamtlich wahr. Sie haben Erfahrungen mit dem Thema sexualisierte Gewalt und stehen beratend und stärkend zur Seite.

Unterschiedliche Lotsinnen und Lotsen, überwiegend aus unabhängigen Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen, sowie eine kirchliche Lotsin, stehen zur Verfügung.

Diese sind frei wählbar. Die Lotsenpersonen sind dazu da, Betroffene über das Verfahren zu informieren und zu beraten, sie auf Wunsch im Gespräch mit der Kommission zu begleiten oder auch in Abwesenheit der Betroffenen für diese zu sprechen.

Die Lotsinnen und Lotsen stehen unter Schweigepflicht.

### Kontakt zur Kommission Unterstützungsleistungen

Ansprechperson und Vorsitzende der „Kommission Unterstützungsleistungen“ ist die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Wenn Sie sich an die Kommission wenden möchten oder Fragen haben kontaktieren Sie bitte:

### Bischofskanzlei Hamburg

Shanghaiallee 12

20457 Hamburg

Telefon: 040-36900-210

E-Mail: kontakt@ulk.nordkirche.de

Informationen zum Verfahren und zu den Lotsenpersonen findet man unter:

[www.nordkirche.de/beratung-und-angebote/praevention-und-beratung-bei-missbrauch/](http://www.nordkirche.de/beratung-und-angebote/praevention-und-beratung-bei-missbrauch/)





## Weiterführende Informationen und Material



### Angebote der EKD

Das Internetportal „hinschauen – helfen – handeln“ der EKD stellt Informationsbroschüren und Materialien zur Präventionsarbeit und zur Ausbildung von Schulungsmultiplikator\*innen bereit. Das Material und die Fortbildungen sollen die evangelischen Landeskirchen dabei unterstützen, Schutzkonzepte zu implementieren und notwendiges Wissen zu vermitteln, um Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Gruppen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

### Nähere Informationen:

[www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de)

[www.ekd.de/Missbrauch-23975.html](http://www.ekd.de/Missbrauch-23975.html)



### Zentrale Unabhängige Ansprechstelle .help

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat zum 1. Juli 2019 eine zentrale, unabhängige und kostenfreie Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie eingerichtet. Das Unterstützungsangebot wird von der unabhängigen Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde e.V. Heilbronn durchgeführt. Die Mitarbeitenden haben langjährige Erfahrung in der Beratung und Therapie von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen.

Fachkompetenz und Unabhängigkeit prägen das Angebot der Fachstelle: Sie ist strukturell nicht mit der Kirche verbunden und kann dadurch sowohl kirchliche als auch kirchenunabhängige Hilfswege aufzeigen. Dabei nimmt die zentrale Anlaufstelle eine Lotsenfunktion wahr. Neben der Weiterleitung an regionale Hilfs- und Beratungsangebote erhalten Hilfesuchende Informationen zu Unterstützungsleistungen und Begleitung bei der Kontaktaufnahme mit den evangelischen Landeskirchen und der Diakonie.

Die Ansprechstelle richtet sich auch an Angehörige und Bekannte von Betroffenen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Zeugen/Zeuginnen von sexualisierter Gewalt.

[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)



## Externe Fortbildungsmöglichkeiten

### ECQAT-E-Learning-Programm Institutioneller

#### Kinderschutz

Interessierte Fachkräfte haben die Möglichkeit, sich mithilfe eines internetgestützten Lernprogramms weiterzubilden. Das E-Learning-Programm beinhaltet Kurse zur ergänzenden Qualifikation in Traumapädagogik, Traumatherapie und Entwicklung von Schutzkonzepten sowie Analyse von Gefährdungsrisiken in Institutionen. Im Rahmen des Projekts des Universitätsklinikums Ulm ist es möglich, sich zu den jeweiligen Themen in Interessentenlisten einzutragen, um an einem Kurs teilzunehmen. Die Teilnahmevoraussetzungen variieren abhängig von den jeweiligen Kursinhalten und Zielgruppen.

[www.ecqat.elearning-kinderschutz.de](http://www.ecqat.elearning-kinderschutz.de)



### Informationen zu Fachtagungen und Fortbildungen

Die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierte Gewalt e.V. (DGfPI) informiert auf ihrer Website über aktuelle Entwicklungen zum Thema Kinderschutz und veranstaltet regelmäßig Fortbildungen und Fachtagungen zu diesem Schwerpunkt.

#### Die Fachstelle der Nordkirche ist Mitglied der DGfPI.

Informationen zu aktuellen Veranstaltungen findet man unter: <https://www.dgfpi.de/kinderschutz/fachtagungen/dgfpi.html>





## Forschungsprojekte zum Thema sexualisierte Gewalt

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert bzw. förderte Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten im Rahmen der Förderlinie "Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten". Verschiedene Forschungsvorhaben und Juniorprofessuren arbeiten daran, eine sichtbare Forschungslandschaft im Themenfeld aufzubauen, Erkenntnisse für Hochschullehre und pädagogische Praxis zu generieren und über Praxistransfer zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt beizutragen.

Die abgeschlossenen oder noch laufenden Projekte findet man unter:

<https://www.forschungsnetzwerk-gegen-sexualisierte-gewalt.de>



## Fachinformation und bundesweite Beratung

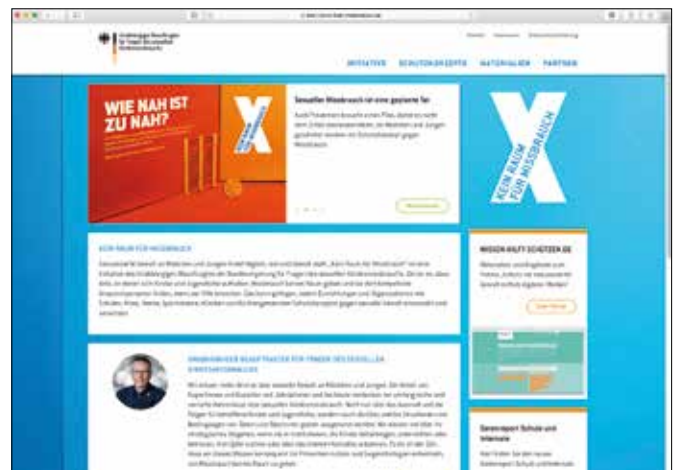
### Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren ([www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)).

Auf der Internetseite der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) findet man Praxisbeispiele und Informationsmaterial zur Entwicklung von Schutzkonzepten.

Die Kampagne stellt zudem Materialien und Logos zur Verfügung, die kostenfrei bestellt und genutzt werden können.

[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)



## Hilfeportal Sexueller Missbrauch

### Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ bietet neben Hintergrundinformationen zum Thema eine Datenbank, die bundesweit die Suche nach spezialisierten Beratungsangeboten unterstützt.

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)



### Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

→ **0800 22 55 530**

Bundesweit, kostenfrei und anonym.  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

### Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem

sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Das Hilfetelefon ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes (UBSKM). Die Gespräche werden von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle N.I.N.A. e. V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen) geführt.

### Telefonische Anlaufstelle

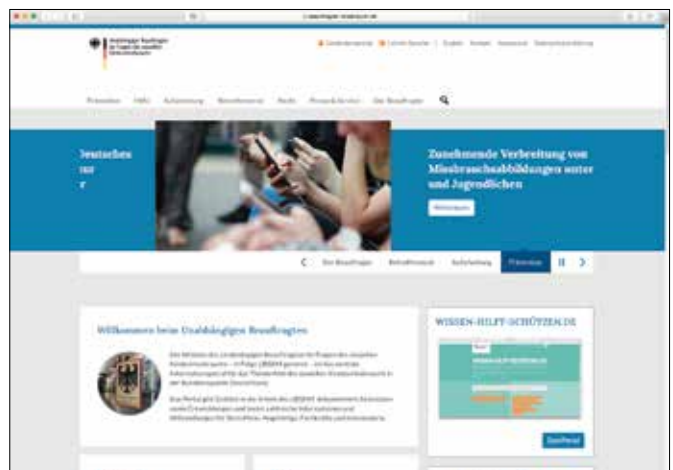
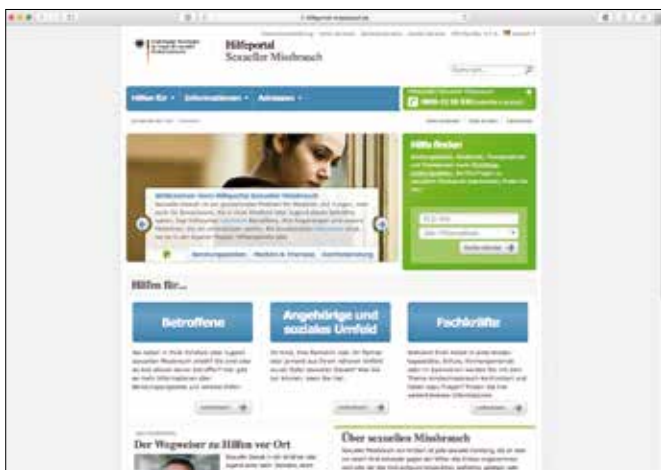
0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. 8 – 14 Uhr; Di., Mi., Fr. 16 – 22 Uhr;

So. 14 – 20 Uhr

E-Mail: [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)



## Beratung und telefonische Anlaufstelle Ritueller Gewalt

### Was ist rituelle Gewalt?

Als organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt bezeichnet man die systematische Anwendung schwerer sexualisierter Gewalt in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt durch mehrere Täter und Täterinnen bzw. Täternetzwerke. Häufig ist dies mit kommerzieller sexueller Ausbeutung verbunden. Dient eine Ideologie zur Begründung oder Rechtfertigung der Gewalt, wird dies als rituelle Gewalt bezeichnet.

Die Opfer werden systematisch, oft von früher Kindheit an, durch Konditionierung und Programmierung („Mind Control“) zu Funktionalität und Gehorsam gezwungen. Die Aufspaltung der kindlichen Persönlichkeit in verschiedene Anteile ist häufig die (beabsichtigte) Folge und kann dazu führen, dass Betroffenen nicht geglaubt wird, wenn sie davon berichten. Diese extreme Form sexualisierter Gewalt findet oft über einen langen Zeitraum statt, der auch Kindheit und Jugend überdauern kann, denn Ausstiegswillige werden unter Druck gesetzt, erpresst und verfolgt.

Dem Phänomen der rituellen Gewalt wird mit besonderer gesellschaftlicher Abwehr bis hin zur Leugnung begegnet. Unter <https://www.infoportal-rg.de/> findet sich eine Zusammenstellung von Gerichtsurteilen, wissenschaftlichen Arbeiten und aktuellen Meldungen zum Thema.

Quelle/Text übernommen:

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/organisierte-sexualisierte-und-rituelle-gewalt>



### Hilfe bei ritueller Gewalt

Die Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt „berta“ bietet Menschen Entlastung, Beratung und Unterstützung beim Ausstieg aus organisierten sexualisierten und rituellen Gewaltstrukturen und unterstützt darüber hinaus alle, die sich um jemanden sorgen, einen Verdacht haben oder Informationen zum Thema suchen. „berta“ ist Teil des „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“, dem telefonischen **Unterstützungsangebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)** unter der fachlichen Leitung von **N.I.N.A. e. V.**

### Telefonische Anlaufstelle

0800-30 50 750 (kostenfrei und anonym)  
Sprechzeiten: Di. 16 - 20 Uhr; Fr. 9 - 13 Uhr  
E-Mail: [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

<https://nina-info.de/berta.html>



# // LITERATUR MIT PRAXISBEISPIELEN FÜR SCHUTZKONZEPTE

## Literatur mit Praxisbeispielen für Schutzkonzepte

Stand: August 2019

**Bistum Hildesheim. Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles** (2016). Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien. Arbeitshilfe. Abruf unter: [https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen\\_subsite\\_manager/\\_Fachstelle\\_Prvention\\_von\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_und\\_Strkung\\_des\\_Kindes-\\_und\\_Jugendwohles/PDFs\\_und\\_Dokumente/Schutzkonzept.pdf](https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite_manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Schutzkonzept.pdf)

**Diakonie Deutschland** (2018). Bundesrahmenhandbuch: Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt. Leitfaden für die Entwicklung und Implementierung in Einrichtungen. DIQ. Berlin. Abruf unter: <http://www.diakonie-wissen.de:8080/documents/1323081/1327439/Bestellflyer+Bundesrahmenhandbuch+DS+Schutzkonzepte.pdf/69420ab7-ba22-49bc-a68e-5186fdce3e98>

**Diakonieverbund Schweicheln – Evangelische Jugendhilfe** (Hrsg.) (2008). Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten. 2. Aufl. Hildesheim. Abruf unter: <https://www.diakonieverbund.de/de/article/54.handlungsorientierung-f%C3%BCr-die-praxis-zum-grenzwahrenden-umgang-mit-m%C3%A4dchen-und-jungen-und-zu-sicherem-handeln-in-f%C3%A4llen-von-massivem-fehlverhalten.html>

**Deutscher Caritasverband e.V.** (2014). Prävention gegen sexuellen Missbrauch und Verhalten bei Missbrauchsfällen. Abruf unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexueller-missbrauch/materialien>

**Deutscher Fußballbund.** Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention. Abruf unter: <https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/broschuere-kinderschutz-im-verein/>

**Eberhardt, B., Naasner, A., Nitsch, M.** (2016). Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Erfahrungen der bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010–2014. DGfPI. Abruf unter: [https://dgfpi.de/tl\\_files/pdf/bufo/2016-08-26\\_BuFo\\_Abschluss\\_2016.pdf](https://dgfpi.de/tl_files/pdf/bufo/2016-08-26_BuFo_Abschluss_2016.pdf)

**Evangelische Kirche im Rheinland** (2017). Schutzkonzepte Praktisch. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Düsseldorf. Abruf unter: <http://www.ekir.de/url/sfS>

**Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.** (Hrsg.) (2014). „Damit es nicht nochmal passiert...“. Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern. 3. Aufl. Remseck am Neckar. Abruf unter: [http://www.jugendhilfe-hochdorf.de/images/1\\_Jugi/arbeitshilfe/Jugendhilfe\\_Hochdorf\\_Arbeitshilfe\\_2014\\_Inhalt.pdf](http://www.jugendhilfe-hochdorf.de/images/1_Jugi/arbeitshilfe/Jugendhilfe_Hochdorf_Arbeitshilfe_2014_Inhalt.pdf)

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** (2015). Schutzkonzepte. Abruf unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>

# // HILFREICHE LINKS

## Hilfreiche Links

Stand: August 2019



[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)



[www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de)



[www.ekd.de/Missbrauch-23975.htm](http://www.ekd.de/Missbrauch-23975.htm)



[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)



[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)



[www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de)



[www.bundeskoordination.de](http://www.bundeskoordination.de)



[www.wissen-hilft-schuetzen.de](http://www.wissen-hilft-schuetzen.de)



[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)



[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)



[www.dpt-map.de](http://www.dpt-map.de)



[www.ODABS.de](http://www.ODABS.de)





## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) Vom 17. April 2018**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Träger). <sup>2</sup>Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

<sup>1</sup>Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. <sup>2</sup>Dieser Kultur sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

#### **§ 3**

##### **Abstinenzgebot**

<sup>1</sup>Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). <sup>2</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

#### **§ 4**

##### **Schutz vor sexualisierter Gewalt**

(1) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote

wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierter Gewalt) zu schützen.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

#### **§ 5**

##### **Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. <sup>2</sup>Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. <sup>3</sup>Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. <sup>2</sup>Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. <sup>3</sup>Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. <sup>4</sup>Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

(3) Die Kirchenkreise und die Hauptbereiche unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Kirchenkreis in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

(4) Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

## § 6

### Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention

(1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).

(2) Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle weiter. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.

(3) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

## § 7

### Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle

(1) Die Landeskirche unterstützt die Beauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. Zu diesem Zweck richtet die

Landeskirche eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ein (Fachstelle). Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

(2) Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) Die Fachstelle erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Sie koordiniert die Bildungsarbeit zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung der Intervention durch den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerkes.

## § 8

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(2) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.

## § 9

### Hilfe für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

(2) Für Fälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben, werden von der Landeskirche Unterstützungsleistungen gewährt. Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. Über die Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

## **§ 10 Schweigepflicht**

1Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 2§ 6 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

## **§ 11 Verordnungsermächtigung**

Das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7, zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8, zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und zur Amtszeit ihrer Mitglieder regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## **§ 12 Übergangsregelung**

Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

## **§ 13 Inkrafttreten, Evaluation**

1Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. 2Das Kirchengesetz ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 3. März 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 17. April 2018

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:100 – DAR An



### Muster einer Selbstverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. <sup>2</sup>Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. <sup>3</sup>Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. <sup>4</sup>Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verhandle harmlos und übertreibe dabei nicht.
- (2) <sup>1</sup>Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. <sup>2</sup>Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- (3) <sup>1</sup>Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen. <sup>2</sup>Ich ermutige Kinder und Jugendliche sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
- (4) <sup>1</sup>Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. <sup>2</sup>Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- (5) <sup>1</sup>Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- (6) <sup>1</sup>Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und bzw. oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises bzw. meiner Institutionen. <sup>3</sup>Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### **Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt (Rahmenschutzkonzeptverordnung – RSchuKVO) Vom 2. Juli 2019**

Aufgrund des § 11 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) verordnet die Erste Kirchenleitung:

#### **§ 1**

##### **Regelungsgegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt.

(2) Es gilt für die kirchlichen Träger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung. § 1 Absatz 1 Satz 2 Präventionsgesetz bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Allgemeines**

(1) Auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung soll jeder kirchliche Träger eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

#### **§ 3**

##### **Unterstützung durch die Präventionsbeauftragten**

Die jeweils zuständigen Präventionsbeauftragten unterstützen die kirchlichen Träger bei der Durchführung der Risikoanalyse und der Entwicklung des Schutzkonzepts auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung.

#### **§ 4**

##### **Risikoanalyse**

(1) Vor der Durchführung einer Risikoanalyse prüfen die kirchlichen Träger, ob in ihren Einrichtungen bereits Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorhanden sind und beziehen diese bei der Entwicklung der Schutzkonzepte mit ein. Davon umfasst sind auch andere Konzepte und Strukturen zur Prävention.

(2) Die kirchlichen Träger prüfen ihre Strukturen, Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe, ob und inwieweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, möglichen Gefähr-

dungen für sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein können und ob im Fall eines Verdachts für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt Beschwerdestrukturen vorhanden sind.

(3) Zu prüfen sind insbesondere:

1. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards,
2. die Angebote und die verschiedenen Gruppen,
3. das Bestehen von Gefährdungspotentialen und eines besonderen Schutzbedarfs für eine bestimmte Gruppe,
4. die Räumlichkeiten des kirchlichen Trägers, deren Besonderheiten, Nutzung und Zutrittsmöglichkeiten,
5. das Vorhandensein von Beschwerdestrukturen und Handlungsplänen zur Intervention.

(4) Nach der Analyse der möglichen Gefährdungen ist zu prüfen, ob strukturelle und konzeptionelle Verbesserungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

(5) Die Risikoanalyse ist in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Veränderungen von Angeboten und Arbeitsfeldern des kirchlichen Trägers zu wiederholen.

#### **§ 5**

##### **Schutzkonzept**

(1) Auf der Grundlage der Risikoanalyse soll jeder kirchliche Träger ein Schutzkonzept erstellen. Die Umsetzung ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

(2) Ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

(3) Das Schutzkonzept besteht aus Maßnahmen der Prävention und Intervention. Dazu gehören insbesondere:

1. die Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1 Absatz 2 Präventionsgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen,
2. das Beschwerdeverfahren,
3. der Handlungsplan zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt,
4. präventive Maßnahmen bei Stellenbesetzungsverfahren,
5. ein sexualpädagogisches Konzept in der Kinder- und Jugendarbeit,
6. zielgruppenspezifische Präventionsangebote,
7. das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung,

8. Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien,
9. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen und
10. die Festschreibung und Kommunikation der Verantwortung für Prävention.

(4) <sup>1</sup>In den Entwicklungsprozess des Schutzkonzepts sind neben der Leitung des kirchlichen Trägers je nach Arbeitsschwerpunkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, einzubeziehen. <sup>2</sup>Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen sind in angemessener Weise zu beteiligen.

## **§ 6 Handlungsplan**

<sup>1</sup>Der Handlungsplan enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen eines Verdachts von Fällen sexualisierter Gewalt. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Angaben:

1. über Ansprechpersonen des kirchlichen Trägers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie spezialisierter Fachberatungsstellen, an die sich Personen im Fall eines Verdachts auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt melden können,
2. über die Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen,
3. über die Meldepflicht und die Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweils zuständigen Meldebeauftragten,
4. über ein standardisiertes Verfahren zur Kommunikation und Dokumentation,
5. über die Einberufung von Beratungsstäben, die Festlegung von Zuständigkeiten (Fallverantwortung und Fallbearbeitung) und über das weitere Verfahren,
6. über die Nachsorge und Aufarbeitung des Falles für die Einrichtungen und Betroffenen sowie
7. über die Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen.

## **§ 7 Aufgaben der Fachstelle bei der Entwicklung von Schutzkonzepten**

(1) <sup>1</sup>Die Fachstelle gemäß § 7 Absatz 1 Präventionsgesetz unterstützt die Präventionsbeauftragten in ihrer Aufgabe zur Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung der Schutzkonzepte der kirchlichen Träger. <sup>2</sup>Die Fachstelle berät über Angebote spezialisierter kirchlicher und nichtkirchlicher Fachberatungsstellen zur Begleitung der Schutzkonzeptentwicklung.

(2) <sup>1</sup>Zur Ausführung und Anwendung dieser Rechtsverordnung erarbeitet die Fachstelle Standards für die Präventionsarbeit und für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere ei-

ne Handreichung und praktische Arbeitshilfen zu den einzelnen Bestandteilen von Schutzkonzepten. <sup>3</sup>Diese werden den kirchlichen Trägern durch die Fachstelle zur Verfügung gestellt.

(3) Die Präventionsbeauftragten werden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Materialien durch die Fachstelle unterstützt.

## **§ 8 Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Diese Rechtsverordnung wird durch die Fachstelle auf notwendige Änderungen und Ergänzungen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen im kirchlichen und nichtkirchlichen Bereich geprüft. <sup>2</sup>Im Fall notwendiger Anpassungen schlägt die Fachstelle der Kirchenleitung die erforderlichen Änderungen vor.

(2) Diese Rechtsverordnung wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert.

## **§ 9 Übergangsregelung**

(1) Die Aufgaben der Fachstelle nach § 7 werden bis zu ihrer Errichtung durch die Koordinierungsstelle Prävention wahrgenommen.

(2) Vorhandene Schutzkonzepte sind zu überprüfen und an die Vorgaben dieser Rechtsverordnung anzupassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 2. Juli 2019

Die Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Kristina  
Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:100:2 – DAR An

*Im Folgenden ist die Literatur aufgelistet, die im Rahmen dieser Handreichung verwendet wurde.*

**Bange, D., Körner, W.** (Hrsg.) (2002). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

**BMFSFJ** (2010). Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Abruf unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94394/a9b99035fa00325ee4848f6517b9cbf1/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf>

**BMJ** (2011). Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Institutionen. Berlin. Abruf unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>

**Böllert, K., Wazlawik, M.** (Hrsg.) (2014). Sexualisierte Gewalt: Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden.

**Bundschuh, C.** (2010). Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand, Expertise. DJI. München.

**Crone, G., Liebhardt, H.** (2015). Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch: Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim, Basel.

**Deegener, G.** (2010). Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. Weinheim, Basel.

**Deegener, G.** (2013). Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung. DGfPI e.V.

[https://www.dgfpi.de/tl\\_files/pdf/bufo/Veroeffentlichungen/InstitutionelleKonzepte\\_ueberarbeitet\\_20.03.2013.pdf](https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/bufo/Veroeffentlichungen/InstitutionelleKonzepte_ueberarbeitet_20.03.2013.pdf)

**Dekker, A., Koops, T., Briken, P.** (2016). Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Berlin.

[https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/17\\_Januar/2a\\_Expertise\\_Sexuelle\\_Gewalt\\_an\\_Kindern\\_mittels\\_digitaler\\_Medien.pdf/](https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/17_Januar/2a_Expertise_Sexuelle_Gewalt_an_Kindern_mittels_digitaler_Medien.pdf/)

**Enders, U.** (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Köln.

**Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H.** (Hrsg.) (2015). Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel.

**Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (2016).** Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine. Vorsorgen – erkennen – handeln.

[https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte\\_Gewalt/Handlungsleitfaden\\_fuer\\_Vereine.pdf](https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf)

**Retkowski, A., Treibel, A., Tuidler, E.** (Hrsg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim, Basel.

**Willems, H., Ferring, D.** (Hrsg.) (2014). Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention. Wiesbaden.

**Wolff, M., Schröder, W.** (2011). Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen. Anlage Abschlussbericht RTKM 2011.

**Wolff, M., Schröder, W., Fegert, J. M.** (Hrsg.) (2017). Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim, Basel.

## **Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt**

Fruchtallee 17 | 20259 Hamburg  
E-Mail: [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de)

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)  
[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)

Verantwortlich: Dr. Alke Arns, Beauftragte der Nordkirche  
Redaktion und Kontakt: Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt.

### Bildnachweis

Seite 07: Image by engin akyurt from Pixabay

Seite 09: Image by skeeze from Pixabay

Seite 17: Image by Hebi B. from Pixabay

Seite 18: Image by akos147 from Pixabay

Seite 21: Image by Clker-Free-Vector-Images from Pixabay

Seite 23: Image by PublicDomainPictures from Pixabay

Seite 25: Image by Katie White from Pixabay

Seite 26: Image by TheDigitalArtist from Pixabay

Seite 27: Image by Gerd Altmann from Pixabay

Seite 28: Image by Gerd Altmann from Pixabay

Seite 29: Image by Gerd Altmann from Pixabay

Seite 31: Bild von Oleg Gamulinskiy auf Pixabay

Seite 32: Image by tookapic from Pixabay

Seite 35: Image by zettberlin from photocase.com

Seite 36: Image by Benedikt Geyer from Pixabay

Seite 43: Image by Mathias Westermann from Pixabay



**Fachstelle der Nordkirche  
gegen sexualisierte Gewalt**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland